III-142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1982 -05- 18

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

GZ 810 091/2-V/4/82

Datenschutzbericht 1981 der Datenschutzkommission;

Stellungnahme der Bundesregierung gemäß § 46 Abs. 2 DSG;

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Anbei lege ich gemäß § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, den Datenschutzbericht 1981 der Datenschutzkommission (Beilage A) sowie die Stellungnahme des Datenschutzrates (Beilage B) hiezu vor. Die von der Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1982 hiezu beschlossene Stellungnahme ergibt sich aus dem nachstehenden Abschnitt I dieses Schreibens.

Der Abschnitt II enthält über Anregung des Datenschutzrates einen Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters; in Abschnitt III finden sich Aussagen über die Entwicklung der Verarbeitung und des Schutzes von Daten im Ausland, wie sie gemäß § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen werden können.

I.

STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZUM DATENSCHUTZBERICHT 1981

Vorbemerkungen:

Gemäß § 46 DSG verfaßt die Datenschutzkommission jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und übermittelt diesen Bericht dem Bundeskanzler. Der Bundeskanzler legt diesen Bericht mit einer Stellungnahme der Bundesregierung und des Datenschutzrates (§ 42 Abs. 1 Z 2) sowie mit Aussagen über die Entwicklung der Verarbeitung und des Schutzes von Daten im Ausland und mit allfälligen Empfehlungen dem Nationalrat vor. Soweit sich der Bericht auf die Verarbeitung von Daten im Bereich der Länder (§ 5) bezieht, übermittelt der Bundeskanzler den Bericht mit der Stellungnahme des Datenschutzrates den Ländern.

Die Datenschutzkommission hat ihren ersten Bericht, den Datenschutzbericht 1981, im Mai vorigen Jahres dem Bundeskanzler vorgelegt. Für das weitere Vorgehen in Auslegung des § 46 Abs. 2 DSG bestanden zu diesem Zeitpunkt naturgemäß keine Präzedenzfälle. Es wurde aus diesem Grund auch die Wohlmeinung des Datenschutzrates über die Auslegung des § 46 DSG eingeholt; der Datenschutzrat vertrat die Aufassung, daß zweckmäßigerweise zuerst dem Datenschutzrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission zu geben sei; die Bundesregierung hätte sodann Gelegenheit, sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 46 Abs. 2 DSG auch mit den Äußerungen des Datenschutzrates hiezu auseinanderzusetzen. Dementsprechend wurde der Bericht der Datenschutzkommission im Juni 1981 an den Datenschutzrat weitergeleitet.

Mitte Dezember des Jahres 1981 ist die Stellungnahme des Datenschutzrates beim Bundeskanzler eingetroffen. Sie wurde in der vorliegenden Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht mitberücksichtigt.

Insbesondere wurde auch auf Aufforderung des Datenschutzrates ein Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters angeschlossen.

Es darf vollständigkeitshalber noch bemerkt werden, daß den organisatorischen Anliegen der Datenschutzkommission bereits unmittelbar nach Einlangen des Datenschutzberichtes beim Bundeskanzler soweit wie möglich entsprochen wurde.

1. Zur inhaltlichen Gliederung des Datenschutzberichtes

Der Datenschutzbericht 1981 hat drei Schwerpunkte:

- Die Aufgliederung des Arbeitsanfalls bei der Datenschutzkommission (DSK) in der Berichtsperiode und die Darstellung des organisatorischen Rahmens zur Bewältigung dieses Arbeitsanfalls (Punkte 2 - 4);

- Ausführungen zu einzelnen Sonderproblemen, die in den von der DSK durchgeführten Verfahren aufgetreten sind (Punkte 5 und 6);

- Novellierungswünsche zum DSG aus der Sicht der bisherigen Erfahrungen der DSK (Punkt 7).

2. Zum Arbeitsanfall bei der DSK und den organisatorsichen Möglichkeiten seiner Bewältigung:

2.1 Im Berichtszeitraum hatte die DSK etwas über 2000 Eingangsstücke zu verzeichnen, wovon vor allem die Anträge auf Genehmigung für den Datenexport ins Ausland (internationaler Datenverkehr) und die der DSK zur Zustimmung vorzulegenden Betriebsordnungen der Datenverarbeiter des öffentlichen Bereichs ins Gewicht fallen.

An Auskünften, Beschwerden und Hinweisen über behauptete Datenschutzverletzungen im öffentlichen Bereich wurden in den ersten 16 Monaten seit Inkrafttreten des DSG etwa 40 Stück gezählt; diese Zahl ist vielleicht niedriger als erwartet, doch schließt sich die Bundesregierung hier der Auffassung des Datenschutzrates (DSR) (vgl. Punkt 2 seiner Stellungnahme) insoweit an, als von ihm ins Treffen geführt wird, daß die Beschwerderechte offenbar noch nicht voll in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen sind.

Auch dem weiteren Argument des DSR, daß hiefür wohl auch die im großen und ganzen ordnungsmäßige Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich verantwortlich wäre, möchte sich die Bundesregierung gerne anschließen. Dies umso mehr als im öffentlichen Bereich die Durchsetzung der Datenschutzrechte durch den Betroffenen mit keinen besonderen Formvorschriften oder Kosten belastet ist; es kann daher davon ausgegangen werden, daß die relativ geringe Anzahl von Beschwerdefällen im öffentlichen Bereich nicht nur auf ein mit der Rechtsdurchsetzung verbundenes finanzielles Risiko zurückzuführen ist.

1.2 In ihrem Bericht setzt sich die DSK im weiteren eingehend damit auseinander, daß beträchtliche Rückstände bei der Aktenerledigung bestehen: Und zwar konnten bis zum Ende des Berichtszeitraumes von den erwähnten (etwa) 2000 Eingangsstücken nur 50 % erledigt werden. Die DSK knüpft an diese Situation den Appell an die Bundesregierung nach vordringlicher Abhilfe in personeller und räumlicher Hinsicht.

Nun wurde noch 1981 durch Adaptierung freigewordener Räume in der Hofburg zusätzlicher Raum für die DSK und ihren Geschäftsapparat geschaffen. Und es wurde weiters - obwohl die Bundesregierung im allgemeinen eine Verminderung der Planstellen anstrebt - angesichts der doch kritischen Situation eine weitere Planstelle der Entlohnungsgruppe a für den Geschäftsapparat der DSK - der im übrigen auch den DSR zu betreuen hat - zur Verfügung gestellt. Weitere Möglichkeiten werden derzeit noch geprüft. Bei der DSK selbst kann ohne Gesetzesänderung eine Aufstockung und/oder Gliederung in mehrere Senate nicht vorgenommen werden; doch war von einer Vergrößerung des Geschäftsapparates, der wesentlich an den für die Entscheidung der DSK notwendigen Sachverhaltsermittlungen beteiligt ist, eine gewisse Beschleunigung des Geschäftsganges zu erwarten. Dem allfälli-

gen Einwand, daß das Konzept einer Datenschutzkommission mit ausschließlich "nebenberuflich" tätigen Mitgliedern angesichts eines derartigen Arbeitsanfalls an sich verfehlt wäre, muß entgegengehalten werden, daß die Organisation der DSK vom Gesetz her auf den regelmäßg zu erwartenden Arbeitsanfall ausgerichtet ist und der im Berichtszeitraum aufgetretene Arbeitsanfall ein einmaliges Phänomen bleiben wird, dem von der Vollziehung ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht hätte begegnet werden können. Auf die Ausführungen im Bericht (S. 11) betreffend eine allfällige Änderung des § 58 Abs. 3 DSG darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Es ist jedenfalls zu hoffen, daß die DSK ihre Rückstände noch im Laufe dieses Jahres entscheidend abbauen kann. Die Bundesregierung wird weiter das Ihre dazu beitragen, um die sich aus den längeren Erledigungsfristen ergebenden Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden.

3. Sonderprobleme

3.1 Von der DSK werden folgende gegenüber der Bundesverwaltung aufgetretene Probleme besonders erwähnt:

a) Die Befassung der DSK mit Entwürfen von Rechtsvorschriften gemäß ihrer Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 DSG.

Das Bundeskanzleramt hat, um eine gleichmäßigere Vorgangsweise in dieser Frage zu gewährleisten, in der Zwischenzeit in einem Rundschreiben an alle Bundesministerien die (verfassungsgesetzlich statuierte) Kompetenz der DSK in Erinnerung gerufen, wonach der DSK "..... Gutachten oder Zustimmungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften obliegen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen." Tatsächlich hat auch die DSK in letzter Zeit hinsichtlich der Vorgangsweise im Bundesbereich nicht mehr Klage geführt.

Im Zusammenhang mit der Gestaltung von Rechtsvorschriften und der Bemerkung der DSK, daß ihre im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwände oft nicht genügend berücksichtigt wurden, hat sich das BKA weiters veranlaßt gesehen, in einem Rundschreiben einen der häufigsten Einwände der DSK nachdrücklich allen Bundesministerien - und auch den Ländern - zur Kenntnis zu bringen: Die DSK - und auch der DSR - haben wiederholt darauf hingewiesen, daß dem Sinn des DSG entsprechend bei gesetzlichen Neuregelungen über automationsunterstützte Datensammlungen nähere Regelungen über die zu verarbeitenden Datenarten und über solche Übermittlungen getroffen werden müßten, die über die Amtshilfe (im konkreten Einzelfall) und sonstige gesetzliche Übermittlungsbestimmungen hinausgehen.

b) Die im Datenschutzbericht 1981 erwähnte und auf Initiative der DSK ausgesprochene Anregung des DSR zu den Verpflichtungserklärungen von Dienstnehmern gemäß § 20 DSG (Datengeheimnis), wird von den Dienststellen des Bundes in der Zwischenzeit befolgt: Es werden vom Bund Verpflichtungserklärungen nicht mehr direkt von den Dienstnehmern jener Unternehmer verlangt, die für den Bund Dienstleistungen im Datenverkehr erbringen, sondern vielmehr die Unternehmen vertraglich verpflichtet, ihre Dienstnehmer (und sonstigen Beauftragten) auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Auf diese Weise wird ein möglicher Weisungskonflikt, der auf dem Rücken der Dienstnehmer ausgetragen würde, vermieden.

c) Zur Empfehlung der DSK an das Bundesministerium für Finanzen und die Sozialversicherungsträger betreffend einen konkreten Amtshilfefall für Zwecke der Abgaben-

erhebung ist festzuhalten, daß die Amtshilfeleistung der Sozialversicherungsträger an die öffentliche Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in den letzten beiden Jahren von Seiten der Sozialversicherungsträger stark problematisiert wurde. Das Datenschutzgesetz war - wiewohl es selbst keine ins Gewicht fallende Einschränkung des bisher üblichen Amtshilfeverkehrs enthält - offenbar Anlaß, den Amtshilfeverkehr zwischen Sozialversicherungsträgern und staatlichen Stellen (auch aus Kostenaspekten) zu überdenken. Eine gesetzliche Regelung zur Klärung der widerstreitenden Rechtsstandpunkte steht noch aus; sie wird im übrigen sicherlich nicht im Rahmen einer Novellierung des DSG gefunden werden können, sondern nur in einer allfälligen Revision der amtshilferechtlichen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes.

d) Was schließlich das von der DSK angezogene Problem sogenannter "Geisteskrankenevidenzen" betrifft, ist dessen datenschutzrechtliche Relevanz sicherlich sehr hoch zu bewerten.

Die Herstellung eines tragfähigen Ausgleiches zwischen den Persönlichkeitsschutzinteressen des einzelnen und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit wird jedoch in diesem Zusammenhang noch weiterer Diskussion bedürfen, deren Ergebnis noch nicht abzusehen ist.

3.2 Von der DSK werden folgende im Verkehr mit den Landesverwaltungen aufgetretene Probleme besonders erwähnt:

a) Gegenüber den Landesverwaltungen wird das nahezu gänzliche Fehlen einer entsprechenden Einbindung in das Begutachtungsverfahren für Landesgesetzentwürfe gerügt. Auch der DSR ist in dieser Frage bereits an die Länder heran-

getreten, doch konnte eine Annäherung der Rechtsstandpunkte über die Interpretation des § 36 DSG (und auch des § 42 in bezug auf den DSR) bisher nicht erreicht werden.

b) Hinsichtlich der nach wie vor ausstehenden Datenschutzverordnungen von Steiermark und Vorarlberg wird eine Stellungnahme der Länder nach Übersendung des Datenschutzberichtes erwartet.

c) Auch in den divergenten Standpunkten der Länder einerseits und der DSK andererseits über den notwendigen Inhalt einer Betriebsordnung im Sinne des § 10 DSG hat sich die Situation seit Ende des Berichtszeitraums nicht wesentlich geändert. Die Länder weigern sich weiterhin, Betriebsordnungsentwürfe vorzulegen, die den inhaltlichen Vorstellungen der DSK entsprechen. Ein Instrument zur Streitschlichtung steht der Bundesregierung nicht zur Verfügung, da die Vollziehung hinsichtlich der Erlassung von Betriebsordnungen für (organisatorische) Landesbehörden und -dienststellen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Was den aus datenschutzrechtlicher Sicht so bedeutsamen Schutz des Betroffenen vor dem Zugriff Unbefugter auf Datenverarbeitungen betrifft, führen die Länder jedenfalls für sich ins Treffen, daß in den datenverarbeitenden Landesstellen tatsächlich strenge Sicherheitsvorschriften bestünden. Die Meinungsdifferenz bezieht sich somit nicht auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins derartiger Bestimmungen, sondern nur auf die Bereitschaft, solche Bestimmungen in Form einer Betriebsordnung der DSK zur Zustimmung vorzulegen.

Ergänzend darf bemerkt werden, daß im Bundesbereich wie auch im Bereich der Selbstverwaltungskörper die Vorlage von Betriebsordnungen keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet hat und bisher insgesamt bereits 270 Betriebsordnungen die Zustimmung der DSK erhalten haben.

4. Zu den Novellierungsvorschlägen der DSK:

Die DSK legt im Punkt 7 ihres Berichtes Vorschläge für allfällige Änderungen des DSG aus dem Blickwinkel ihrer Erfahrungen im Berichtszeitraum vor.

Eine eingehende Detaildiskussion dieser Vorschläge erscheint im vorliegenden Zusammenhang nicht opportun, da die ausführliche Novellierungsdebatte, die derzeit im Novellierungsausschuß des DSR geführt wird, noch nicht beendet ist und die Bundesregierung die diesbezügliche zusammenfassende Empfehlung des DSR abzuwarten gedenkt, bevor sie selbst ein Novellierungskonzept vorlegen wird. Den von der DSK in ihrem Datenschutzbericht 1981 geäußerten Novellierungsvorschlägen wird im Novellierungskonzept der Bundesregierung ein besonderer Stellenwert einzuräumen sein.

5. Zur Situation des Datenschutzes in Österreich

In einer Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1981 darf auch eine Äußerung zur datenschutzrechtlichen Gesamtsituation in Österreich nicht fehlen.

Das österreichische Datenschutzgesetz hat sich, wie auch der mit der Beobachtung der österreichischen Datenschutzentwicklung im besonderen betraute Datenschutzrat in seiner Stellungnahme ausführt, entgegen manchen gegenteiligen Behauptungen als durchführbar erwiesen. Die völlige Neuar-

tigkeit dieser Rechtsmaterie hat sicherlich an alle damit Befaßten nicht unbeträchtliche Anforderungen gestellt: Da der Umgang mit Daten ein so allgemeines und wesentliches Phänomen der Lebenssachverhalte darstellt, waren von den notwendigen Anpassungsmaßnahmen sehr weite Kreise der österreichischen Bevölkerung - wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß - betroffen. Daß bei der Vollziehung eines Gesetzes, das einen derart breiten Anwendungsbereich und so viele Berührungspunkte im täglichen Leben besitzt, da und dort Probleme auftreten, ist nur natürlich und konnte - wie auch die Erfahrung in anderen Ländern zeigt - wohl kaum von vornherein vermieden werden. Doch sind nach mehr als zweijähriger Anwendung des Datenschutzgesetzes nur wenige Bereiche bekanntgeworden - wie etwa Wissenschaft und Forschung -, in welchen der Gegensatz zwischen Datenschutzinteressen und anderen berechtigten Interessen so schwer auflösbar ist, daß auf bloß interpretativem Weg eine tragfähige Lösung nicht erreicht werden kann. Für diese Bereiche werden spezialgesetzliche Vorschriften ausgearbeitet, damit derartige Interessenskonflikte in einer rechtlich eindeutigen und der jeweiligen besonderen Konstellation entsprechenden bereichsspezifischen Weise gelöst werden.

5.2 Dem Datenschutzgesetz insgesamt wird gelegentlich vorgeworfen, daß es zuviel Bürokratie und zuwenig Datenschutz gebracht hätte.

5.2.1 Was die behauptete Überbürokratisierung betrifft, so beziehen sich solche Vorwürfe näherhin auf die Registrierung beim Datenverarbeitungsregister, auf die Pflicht, Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr einzuholen und auf die Verpflichtung für Datenverarbeiter des öffentlichen Bereiches, Betriebsordnungen zu erlassen, die der Zu-

stimmung der Datenschutzkommission bedürfen. Aus den beiden zuletzt genannten Pflichten hat sich tatsächlich ein beachtlicher Teil des Arbeitsanfalls bei der Datenschutzkommission ergeben, wie aus der im Datenschutzbericht 1981 enthaltenen Statistik über den Geschäftsgang deutlich wird.

Nun haben die in den beiden Jahren seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes gesammelten Erfahrungen bewirkt, daß zwischen datenschutzrechtlich unbedenklichen Standardfällen und solchen Fällen besser unterschieden werden kann, in denen tatsächlich Datenschutzprobleme auftreten könnten, sodaß eine individuelle Fall-Prüfung notwendig ist.

Die Bundesregierung, die stets um Verwaltungsvereinfachung und vermehrtes Bürgerservice bemüht ist, wird diese nunmer vorhandenen Erfahrungen bei einer allfälligen Novellierung des DSG berücksichtigen.

5.2.2 Der Vorwurf, daß "zuwenig (echter) Datenschutz" geboten werde, kann angesichts des ausgefeilten datenschutzrechtlichen Rechte- und Pflichtenkataloges nicht zu Recht bestehen.

Diskussionswürdig scheint jedoch nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahre allenfalls die Frage der Durchsetzung dieser Rechte und Pflichten.

Die Entscheidung über Datenschutzrechte des Betroffenen fällt im öffentlichen Bereich in die Zuständigkeit der Datenschutzkommission, im privaten Bereich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, näherhin (in ersten Instanz) jenes Landesgerichtes, in dessen Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Sowohl im Hinblick auf eine verstärkte vorbeugende Kontrolle im Bereich der öf-

fentlichen Verwaltung als auch im Hinblick auf Vereinfachungen der Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich wären Verbesserungen denkbar. Diese Fragen werden jedenfalls - auch im Zusammenhang mit den Aufgaben der Datenschutzkommission - noch eingehend beraten werden müssen.

Was die Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Pflichten betrifft, schien in der Phase der Einführung dieser gänzlich neuen Rechtsmaterie eine gewisse Zurückhaltung angebracht. De lege ferenda werden einerseits gewisse Erleichterungen bei reinen Ordnungsvorschriften zu erwägen sein; gleichzeitig wird aber auch die Gleichmäßigkeit der gesetzlichen Sanktionsdichte für Verletzungen des Datenschutzes anzustreben sein.

5.3 Zusammenfassend kann nach Auffassung der Bundesregierung daher festgehalten werden, daß sich nach den Erfahrungen durch zweijährige Anwendung des Datenschutzgesetzes das Grundkonzept dieses Gesetzes im gegenwärtigen Stand der Informationsverarbeitung in Österreich als tragfähig erwiesen hat. Und daß weiters nur einige, das Grundkonzept nicht verändernde Korrekturen des Datenschutzgesetzes notwendig sein werden. Dem Umstand, daß zwar in der Öffentlichkeit großes Interesse herrscht am Datenschutz, der Weg der Rechtsverfolgung bei Datenschutzverletzungen jedoch derzeit noch recht zögernd beschritten wird, wird die Bundesregierung weiterhin durch Öffentlichkeitsarbeit zu begegnen versuchen. Es wurde bisher jede Gelegenheit zur informierenden Mitwirkung an Hörfunk- und Fernsehsendungen über Datenschutz wahrgenommen. Es wurde weiters vom Bundeskanzleramt eine Broschüre über das Date s hutzgesetz herausgebracht, die von jedermann kostenlos bezogen werden kann. Das Interesse hiefür war äußerst rege; es wurden bisher 26.000 Stück dieser Broschüre von Interessenten angefordert.

In diesem Zusammenhang ist auch zu hoffen, daß mit zunehmender Informiertheit der Öffentlichkeit über den Datenschutz sich die Fälle von Informationsverweigerung unter fälschlicher Heranziehung des Datenschutzgesetzes vermindern. Es mußte bisher leider festgestellt werden, daß Kritik am Datenschutz vielfach durch eine unsinnige oder rechtsirrige Auslegung des Gesetzes veranlaßt wurde oder gar das Datenschutzgesetz nur als willkommener Vorwand mißbraucht wurde. Gegenüber solchen Auswüchsen muß in der Bevölkerung eine Bewußtseinsbildung aufgebaut werden, wobei die Mithilfe der Medien wohl unerläßlich ist.

Die Bundesregierung wird sich jedenfalls weiter bemühen, die Öffentlichkeit in einem solchen Maße über die Materie "Datenschutz" informiert zu halten, daß Datenverarbeiter und Betroffene in der Lage sind, ihre Rechte und Pflichten nach dem Datenschutzgesetz wahrzunehmen.

II.

BERICHT DES DATENVERARBEITUNGSREGISTERS ÜBER DEN TÄTIGKEITSZEITRAUM 1.1.1980 BIS 1.10.1981

1. Registrierungseingaben

1.1 Arbeitsanfall:

Beim Datenverarbeitungsregister sind mit Stand vom 1. Oktober 1981 insgesamt 40.332 Registrierungseingaben eingelangt. Diese Eingaben sind zu gliedern wie folgt:

6 % (2.448) der Eingaben sind Registrierungsmeldungen aus dem öffentlichen Bereich gemäß § 8 DSG,

87 % (34.970) der Eingaben sind Registrierungsanträge von Auftraggebern des privaten Bereichs gemäß § 23 Abs. 1 DSG,

7 % (2.914) der Eingaben sind Registrierungsanträge von Dienstleistungsverarbeitern des privaten Bereichs gemäß § 23 Abs. 3 DSG.

1.2 Verfahrensverlaufsdaten:

1.2.1 Alle Registrierungseingaben wurden bereits in Bearbeitung genommen, und es wurde den Registrierungspflichtigen eine Bearbeitungsnummer - die ident ist mit der erst nach erfolgter Registrierung vergebenen Datenverarbeitungsregister-Nummer - umgehend schriftlich mitgeteilt.

Der Arbeitsanfall beim Datenverarbeitungsregister war zeitlich so gestaffelt, daß bis Jahresende 1980 beim Datenverarbeitungsregister ca. 12.000 Registrierungseingaben und um die Jahreswende 1980/81 weitere ca. 28 000 Registrierungsanträge einlangten. Dieser verstärkte Anfall zum Jahreswechsel hatte zwei Gründe: Einerseits die Entscheidung der Datenschutzkommission, daß Klienten von Wirtschaftstreuhändern gemäß § 23 Abs. 1 DSG der Registrierungspflicht unterliegen, andererseits die bei vielen privaten

Auftraggebern vorherrschende falsche Interpretation des § 58 Abs. 3 DSG, wonach bis Ende 1980 eine Wahlmöglichkeit zwischen Information gemäß § 22 DSG und Registrierung nach § 23 DSG bestanden hätte.

1.2.2 54 %, also etwa die Hälfte aller Registrierungseingaben wiesen Mängel auf, wobei 8 % der Registrierungseingaben sogar zweimal und 2 % dreimal vom Datenverarbeitungsregister zu bemängeln waren. Bei den Mehrfachbemängelungen handelt es sich in der Regel um neue Fehler, die im Zuge der Mängelbehebung auftraten. Die Mängel lassen sich wie folgt aufgliedern:

34 % der Mängelfälle weisen zumindest einen Gebührenmangel auf, wobei

24 % aller Mängel fehlerhafte Vergebührungen nach dem Datenschutzgesetz und

13 % der Mängel fehlerhafte Vergebührungen nach dem Gebührengesetz sind;

77 % der Mängelfälle weisen zumindest einen "Nicht-Gebührenmangel" auf (Fehler in der Ausfüllung der Registrierungsformulare, Nichtvorlage eines geforderten Nachweises usw.).

1.2.3 Vom Datenverarbeitungsregister wurden im Berichtszeitraum insgesamt 12.254 Registrierungen gemäß § 47 Abs. 5 DSG vorgenommen und die Registerauszüge zugestellt. Letztere gliedern sich wie folgt:

7 % entfallen auf Meldungen gemäß § 8 DSG (öffentlicher Bereich),

74 % auf Registerauszüge gemäß § 23 Abs. 1 DSG (private Auftraggeber),

19 % auf Registerauszüge gemäß § 23 Abs. 3 DSG (private Dienstleistungsarbeiter).

2. Änderungs-, Ergänzungs- und Löschungseingaben:

Neben der Verarbeitung der oben angeführten Erstregistrierungseingaben hat das Datenverarbeitungsregister die einlangenden Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Löschungsanträge zu verarbeiten. Nach den bisherigen Erfahrungen werden 10 % der Registrierungen jährlich einer Veränderungsmeldung unterworfen. Die Veränderungen ergeben sich auf Grund von Unternehmenszusammenlegungen, Firmenänderungen, Standortverlegungen, Konkursen, usw.

3. Gewährung der Einsicht in das Datenverarbeitungsregister:

Gemäß § 47 Abs. 2 DSG kann jedermann in das Datenverarbeitungsregister Einsicht nehmen, aus ihm Abschriften anfertigen oder Auszüge gegen Ersatz der tatsächlich notwendigen Kosten verlangen.

Die Betroffenen machen hievon im zunehmenden Maße Gebrauch, wobei die Parteien in hohem Maße die Beratung durch die Bediensteten des Registers in Anspruch nehmen.

Die Möglichkeit der Einsicht in das Register war im Jahre 1980 im Hinblick auf die geringe Anzahl von erstellten Registerauszügen kaum gegeben. Ab dem Zeitpunkt des Gebrauches der Bearbeitungsnummern oder der Datenverarbeitungsregister-Nummern durch große Organisationseinheiten - wie kirchliche Gemeinschaften, politische Vereine oder auch Adressenverlage - fanden und finden jedoch zahlreiche Rückfragen beim Register statt. Solange für einen Auftraggeber nur eine Bearbeitungsnummer vorliegt und noch keine Daten-

verarbeitungsregister-Nummer vergeben wurde, weil das Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, gibt das Datenverarbeitungsregister Auskunft nur über folgende Fragen:

- Wer, dh. welcher Auftraggeber, steht hinter einer bestimmten Bearbeitungsnummer?

- Hat ein bestimmter Auftraggeber beim Datenverarbeitungsregister eine Meldung bzw. einen Antrag auf Registrierung gestellt?

- Welche Bearbeitungsnummer wurde einem bestimmten Auftraggeber zugeteilt?

Erst nach erfolgter Registrierung kann in die Registerauszüge Einsicht genommen werden.

In den letzten Monaten haben durchschnittlich 20 Parteien pro Monat durch persönliche Vorsprache Einsicht beim Datenverarbeitungsregister in Anspruch genommen. Abschriften werden in Anbetracht der hiefür pro Bogen zu entrichtenden Gebühr von 100,-- S und Kopierkosten von S 12,-- nur selten angefertigt. Nach vollständiger Registrierung aller derzeit beim Datenverarbeitungsregister vorliegenden Registrierungseingaben ist eine vermehrte Inanspruchnahme des Rechtes auf Einsicht in das Register zu erwarten.

4. Information und Beratung in Datenschutzangelegenheiten:

Das Datenverarbeitungsregister erfüllt auch eine sehr bedeutende Informations- und Beratungsaufgabe. In Zeiten des verstärkten Anfalls von Registrierungseingaben war diese Tätigkeit besonders umfangreich. So wurden in den Spitzenzeiten bis zu 60 telefonische Anfragen pro Tag und Bediensteten festgestellt. Die überwiegende Zahl dieser Anrufe betraf Auskünfte über die Registrierungspflicht. Ab Mitte

1981 ging die Zahl der telefonischen Anfragen zeitweise etwas zurück. Daneben vollzog sich auch ein Wandel in der Qualität der Fragen, da diese nunmehr zu etwa 40 % allgemeine und praxisbezogene Rechtsfragen zum Datenschutzgesetz betrafen. Das Datenverarbeitungsregister wird zB häufig mit der Frage konfrontiert, welche Möglichkeiten das Datenschutzgesetz zum Schutz des Betroffenen überhaupt bietet. Der Anteil solcher Anfragen steigt.

III.
ÜBERSICHT ÜBER DIE INTERNATIONALE ENTWICKLUNG AUF DEM GEBIET DES DATENSCHUTZES

1. Die Entwicklung auf nationaler Ebene:

1.1 Nachdem Schweden 1973 als erstes Land ein Datenschutzgesetz verabschiedet hat, und Österreich, die BRD, Dänemark, Frankreich und Norwegen diesem Beispiel im Jahre 1978 gefolgt sind, hat in der Zwischenzeit auch Luxemburg im Jahre 1979 ein umfassendes Datenschutzgesetz erlassen. Datenschutzrecht gibt es darüber hinaus noch in den Vereinigten Staaten (insbesondere in Form des Privacy Act 1974, der für den öffentlichen Bereich gilt), sowie in Kanada (auf Bundes- und Landesebene) und in Australien (allerdings nur auf Länderebene). In Schweden ist in der Zwischenzeit im Jahre 1979 eine umfängliche Novellierung in Kraft getreten, in der Bundesrepublik Deutschland sind Novellierungen zum Bundesdatenschutzgesetz in Diskussion.

In parlamentarischer Behandlung stehen Entwürfe für Datenschutzgesetze derzeit in Belgien und in den Niederlanden. Auch in Portugal hat die Erlassung eines Datenschutzgesetzes bereits ein sehr konkretes Stadium erreicht.

Eine eingehende Diskussion über die Verabschiedung datenschutzrechtlicher Vorschriften findet derzeit in Großbritannien, Japan und in der Schweiz statt. Regierungsberichte zum Thema Datenschutz werden überdies in Finnland, Jugoslawien und Australien ausgearbeitet. In den USA ist die lebhafte Datenschutzdiskussion der letzten Jahre wieder ins Stocken geraten durch eine wachsende Bürokratiefeindlichkeit in der öffentlichen Meinung. Das Projekt einer Einrichtung einer zentralen Datenschutzaufsichtskommission konnte daher bisher in den USA nicht verwirklicht werden. Datenschutzkontrollinstanzen gibt es nur in einigen Bundesstaaten der USA.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, daß der Kreis der Staaten mit Datenschutzgesetzgebung größer wird. Einige Staaten sind bereits in eine zweite Phase eingetreten,

nämlich die Anpassung ihrer Datenschutzvorschriften an gesammelte Erfahrungen. Die österreichische Entwicklung verläuft somit offenbar durchaus standardkonform.

1.2 Es mag im vorliegenden Zusammenhang auch interessant erscheinen, die vorhandenen Datenschutzgesetze nach einigen wesentlichen Kriterien inhaltlich zu durchleuchten:

So ist zB festzuhalten, daß in sämtlichen europäischen Datenschutzgesetzen der öffentliche und der private Bereich in die datenschutzrechtliche Regelung einbezogen ist. Das manchmal gehörte Argument, daß der Datenschutz nur im öffentlichen Bereich wirklich notwendig sei, entspricht somit offenbar nicht der allgemeinen Bewußtseinslage. Weiters beziehen von 9 Datenschutzgesetzen bzw. -gesetzentwürfen immerhin 5 die juristischen Personen ebenfalls in den Schutzbereich ein.

Interessant ist ein Vergleich, welche Formen von Datenverarbeitungen dem Datenschutzgesetz in den einzelnen Ländern unterworfen sind: Im Gegensatz zur österreichischen Lösung, in der jegliche Form automationsunterstützter Datenverarbeitung dem Datenschutz unterliegt, liegt nämlich in einigen Ländern (Belgien, BRD, Schweden) im automationsunterstützten Bereich der Schwerpunkt des Datenschutzes auf Datenverarbeitung in besonders geordneter Organisationsform, das heißt bei Datenbanken, Registern etc. Wenn auch eine solche Einschränkung im Hinblick auf moderne Methoden der Volltextspeicherung mit Datensuche im Volltext nicht unproblematisch erscheint, wären gleichartige Beschränkungen bei Einbeziehung der manuellen Datenverarbeitung in den Datenschutz eine möglicherweise sehr sinnvolle Lösung. Ein derartiger Gedanke findet sich insbesondere in dem in

parlamentarischer Behandlung stehenden niederländischen Datenschutzgesetzentwurf. Vollständigkeitshalber sei angemerkt, daß manuelle Datenverarbeitung darüber hinaus in Dänemark (unter gewissen Voraussetzungen), in Frankreich und in Norwegen in den Datenschutz einbezogen ist.

Hinsichtlich besonderer Voraussetzungen für die Zulässigkeit automationsunterstützter Datenverarbeitungen gibt es in den einzelnen Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen ein breites Spektrum von Registrierungs- und Genehmigungsvorschriften. Keine Form der Genehmigung oder Registrierung gibt es in der BRD nach dem Bundesdatenschutzgesetz. (In den landesrechtlichen Vorschriften in der BRD gibt es für den öffentlichen Bereich teilweise Genehmigungsvorschriften). In einigen Ländern sind Registrierungs- oder Genehmigungspflichten allerdings auf besondere Sektoren, wie zB Kreditinformationsdateien, Adressenagenturen etc. beschränkt. Interessant mag in diesem Zusammenhang der Weg sein, der bei der Novellierung des schwedischen Datenschutzgesetzes im Jahre 1979 eingeschlagen wurde: Dort wurde eine Erleichterung der Registrierungs- und Genehmigungspflicht bei solchen Fällen von Datenverarbeitung vorgesehen, in denen die Datenschutzinteressen der Betroffenen nicht wesentlich beeinträchtigt sind, hingegen Erschwerungen im Genehmigungsverfahren für besondere Sparten der Datenverarbeitung vorgenommen.

Genehmigungs- und Kontrollrechte hinsichtlich des Datenexports ins Ausland gibt es trotz aller gegenläufiger internationaler Tendenzen derzeit in Dänemark, in Schweden, im niederländischen Gesetzentwurf in besonders verschärfter Form und in Frankreich in der Form, daß die dortige Datenschutzkommission ein Recht auf Vorschlag der Inkraftsetzung von Kontrollmöglichkeiten für den internationalen Datenverkehr besitzt.

Diese Übersicht mag dokumentieren, daß auch die in der österreichischen Datenschutzdiskussion umkämpften Punkte wie etwa Registrierung oder Genehmigung des Datenexportes ins Ausland, keine österreichischen specifica und Alleingänge darstellen, sondern durchaus Beispiele im europäischen Standard finden.

2. Die Entwicklung auf supranationaler Ebene:

2.1 Europarat - Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten:

Nach jahrelangen Vorarbeiten, die bis in das Jahr 1968 zurückgehen, hat der Europarat im Jänner 1981 ein Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterzeichnung aufgelegt. Diese Konvention haben sofort unterzeichnet die Staaten BRD, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweden und die Türkei und in der Folge weiters Norwegen und UK. Dieses Abkommen, das auch den Nichtmitgliedstaaten des Europarates zum Beitritt offen steht, tritt erst nach Ratifikation durch 5 Staaten in Kraft. Ratifikationen liegen derzeit noch nicht vor, doch wurde im Rahmen des Europarates der Hoffnung Audruck verliehen, daß eine Ratifikation durch fünf Staaten noch während des Jahres 1982 erfolgt.

In Österreich wurde ein Begutachtungsverfahren über die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen im Falle einer Ratifikation des Übereinkommens durchgeführt. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen waren im Ergebnis sehr unterschiedlich, wobei Uneinigkeit insbesondere darüber bestand, ob die in der Konvention festgelegten Grundsätze durch das österreichische Datenschutzgesetz hinreichend verwirklicht

seien oder nicht. Eine Stellungnahme des Datenschutzrates ist mit Ende Mai zu erwarten.

2.2. OECD - Leitlinien für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten:

Im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurden im September 1980 Datenschutzleitlinien beschlossen, deren Inhalt in etwa den materiell-rechtlichen Grundsätzen der diesbezüglichen Konvention des Europarates vergleichbar ist, deren Formulierung allerdings allgemeiner gehalten ist. Die Annahme dieser Leitlinien erfolgte durch 18 der 24 Mitgliedstaaten der OECD - auch Österreich hat sich für die Verabschiedung der Leitlinien ausgesprochen.

Ein formelles Ratifikationsverfahren kommt hier nicht in Betracht, da die vorliegenden Leitlinien nur den Charakter einer nicht unmittelbar bindenden Absichtserklärung der unterzeichnenden Staaten haben.

2.3.1 Über die genannten internationalen Dokumente zum Datenschutz hinaus wird im Rahmen der OECD und des in Rom ansässigen IBI (Intergovernmental Bureau for Informatics, in dem sich im wesentlichen die Staaten der Dritten Welt zur Behandlung von Fragen des Informationswesens zusammengeschlossen haben), vor allem den Problemen des internationalen Datenverkehrs das Augenmerk zugewendet. Es ist in diesen internationalen Gremien eine Favorisierung der völligen Freiheit des transnationalen Datenflusses (insbesondere auch für den Datenfluß zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmungen) zu verzeichnen, die - auch in den jüngsten datenschutzlegislativen

Projekten - auf nationaler Ebene keine ungeteilte Entsprechung findet. Im Hinblick auf die derzeitige österreichische Rechtssituation ist dieser Trend nur soweit nachvollziehbar, als das Postulat nach ungehindertem Datenfluß über die Grenze auf solche Staaten bezogen wird, die einen einigermaßen vergleichbaren Datenschutz aufweisen.

2.3.2 Im Rahmen des Datenschutzexpertenkomitées des Europarates liegt derzeit der Arbeitsschwerpunkt auf der Ausarbeitung von Empfehlungen für Spezialregelungen in einzelnen Bereichen, in denen die Verwirklichung des Datenschutzes auf besondere Schwierigkeiten stößt. So wurde bereits eine Resolution über medizinische Datenbanken verabschiedet, der Entwurf einer Resolution über Wissenschaft und Datenschutz steht unmittelbar vor seiner Vollendung und Studien über die datenschutzrechtlichen Probleme der Direktwerbung und der Sozialversicherung sind im Gange.

2.4 Zu erwähnen wäre noch die Arbeit der nationalen Datenschutzkommissionen (Datenschutzüberwachungsbehörden) in ihren mindestens einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Tagungen, auf denen spezielle Vollziehungsprobleme mit internationalem Bezug behandelt werden. Diesen Treffen fehlt zwar eine völkerrechtliche Grundlage, doch hat sich bereits gezeigt, daß auch diese inoffizielle Zusammenarbeit sehr konkrete datenschutzrechtliche Ergebnisse erbringen kann.

12. Mai 1982
Der Bundeskanzler:
KREISKY e.h.

BEILAGE A

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

DATENSCHUTZBERICHT 1981

für die Zeit vom 25. April 1979 bis 24. April 1981

erstattet von der Datenschutzkommission an den Bundeskanzler
gemäß § 46 Abs. 1 Datenschutzgesetz

Gliederung:

1. Einleitung:

Das Datenschutzgesetz vom 18. Oktober 1978, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 565/1978, trat mit Ausnahme einiger für die Umstellung auf die Erfordernisse des Datenschutzes vorgesehenen längeren Legisvakanzen im wesentlichen am 1. Jänner 198o in Kraft. Die Datenschutzkommission hielt ihre konstituierende Sitzung am 25. April 1979 ab. In der Folge wurden die organisatorischen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Kommission geschaffen.

So wurde eine Geschäftsordnung, in der die Organe der Kommission bestimmt, ihre Kompetenzen abgegrenzt und die Geschäftsbehandlung festgelegt sind, beraten und mit Beschluß der Datenschutzkommission vom 17. Dezember 1979 erlassen. Die Organe der aus vier Mitgliedern bestehenden Kommission sind der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, die beide dem richterlichen Stand angehören, und das geschäftsführende Mitglied bzw. dessen Stellvertreter. Mit der letztgenannten Funktion wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Datenschutzkommission jeweils das aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten kommende Mitglied betraut.

Weiters wurde während des Jahres 1979 mit dem Aufbau des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission in Form des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates - in der Folge kurz Datenschutzbüro genannt - begonnen. Da das Datenschutzbüro Geschäftsapparat zweier Kollegialbehörden ist, waren hiebei besondere organisatorische Probleme zu bewältigen.

Die Kommission nahm ihre Tätigkeit in der Sitzung vom 17. Jänner 198o mit der Behandlung des ersten inzwischen angefallenen Aktes auf.

2. Personalverhältnisse Datenschutzkommission:

In ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bestand die Datenschutzkommission aus den folgenden vier Mitgliedern: Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. KUDERNA, der gemäß § 39 Abs. 1 Datenschutzgesetz die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt, Magistratsdirektor Dr. BANDION und Landesamtsdirektor Dr. SCHNEIDER als Vertreter der Länder sowie Dr. STADLER als Vertreter des Bundes. Zu Ersatzmitgliedern waren bestellt: Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. STIX, Obersenatsrat Dr. PEISCHL und Hofrat Mag. WALLIG. Für den aus dem Bereich der rechtskundigen Bundesbeamten entsandten Vertreter wurde zunächst kein Ersatzmitglied bestellt.

In der Folge kam es jedoch sehr bald zu personellen Veränderungen. Magistratsdirektor Dr. BANDION und Landesamtsdirektor Dr. SCHNEIDER sowie das für Dr. BANDION bestellte Ersatzmitglied Obersenatsrat Dr. PEISCHL schieden auf eigenen Wunsch im November 1979 aus ihrer Funktion aus. Das für Landesamtsdirektor Dr. SCHNEIDER bestellte Ersatzmitglied w.Hofrat Mag. WALLIG wurde gemäß § 38 Abs. 8 Datenschutzgesetz Mitglied der Datenschutzkommission. Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 17. Dezember 1979 wurden auf Vorschlag der Länder Kontrollamtsdirektor Dr. DELABRO zum Mitglied sowie Senatsrat Dr. PROCHASKA und Oberregierungsrat Dr. LIEHR zu Ersatzmitgliedern bestellt. Zum Ersatzmitglied für den Vertreter des Bundes wurde mit gleichem Datum Rat Dr. Waltraut KOTSCHY ernannt.

Eine weitere Änderung der personellen Zusammensetzung wurde dadurch notwendig, daß Oberkommissär Mag. Dr. STADLER auf eigenes Ersuchen mit 31. Dezember 198o aus der Kommission ausschied. An seine Stelle rückte gemäß § 38 Abs. 8 Datenschutzgesetz das bisherige Ersatzmitglied Rat Dr. Waltraut KOTSCHY; zum neuen Ersatzmitglied aus dem Kreis der rechtskundigen Bundesbeamten

wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 Rat Dr. Walter DOHR bestellt.

3. Personalverhältnisse Datenschutzbüro:

Das Datenschutzbüro ist als Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes eingerichtet, dem gemäß § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Geschäftsführung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates obliegt. Im Datenschutzbüro standen zunächst zwei juristische Planstellen und eine Informatikerplanstelle zur Verfügung; ferner Planstellen für Kanzlei- und Schreibpersonal. Die Besetzung der Planstellen erfolgt auf Vorschlag des Datenschutzrates durch den Bundeskanzler. Hinsichtlich der juristischen und der Informatikerplanstellen wurden Ausschreibungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durchgeführt. Mit der Leitung des Büros wurde aufgrund einer derartigen Ausschreibung auf Vorschlag des Datenschutzrates Rat Dr. Waltraut KOTSCHY im Juli 1979 betraut. Auf Vorschlag des Datenschutzrates wurde eine zusätzliche, befristete Planstelle für einen rechtskundigen Mitarbeiter geschaffen und in der Folge besetzt.

Durch das Ausscheiden der bisherigen Leiterin des Büros, Rat Dr. KOTSCHY, welche die Leitung der Abteilung 3 des Verfassungsdienstes übernahm , führte Dr. DOHR die Leitergeschäfte in Vertretung weiter und wurde nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens auf Vorschlag des Datenschutzrates mit Wirkung vom 25. März 1981 zum Leiter des Datenschutzbüros ernannt.

Aufgrund des angestiegenen Arbeitsanfalles ersuchte der Datenschutzrat den Bundeskanzler, für das Datenschutzbüro zusätzlich zum Stand von drei juristischen Mitarbeitern zwei weitere - unbedingt notwendige - Planstellen der Verwendungsgruppe A vorzusehen, die bisher noch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

4. Geschäftsgang:

4.1. Statistik:

Berichtzeitraum: 1. Jänner 1980 bis 31. März 1981

4.1.1. Antragsverfahren:

Anzahl der Eingangsstücke	2.187
Anzahl der Sitzungen	49
in Sitzungen erledigt	710
in Sitzungen behandelt	280

Gegenstand	Anzahl der Eingangsstücke	in Sitzungen erledigt	in Sitzungen behandelt	insgesamt bearbeitet	= %
Internationaler Datenverkehr	1.054	335	10	345	32,73
Betriebsordnungen	793	138	260	398	50,19
Individuelle Ersuchen, Beschwerden	36	27	2	29	80,56
Rechenzentrumsverträge	90	45	6	51	56,67
Gesetzesbegutachtungen	80	69	-	69	86,25
Überprüfungen der Registrierung	52	18	2	20	38,46
Datenschutzverordnungen	80	77	-	77	96,25
Abänderungen von Bescheiden	2	1	-	1	50,00
insgesamt	2.187	710	280	990	45,27

4.1.2. amtswegige Verfahren:

Gegenstand	in Sitzungen erledigt	in Sitzungen behandelt	insgesamt bearbeitet
Empfehlungen der Datenschutzkommission gemäß § 41 Datenschutzgesetz	1	1	2

4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Die bisherige Tätigkeit der Datenschutzkommission erstreckte sich vorwiegend auf die Abgabe von Stellungnahmen zu Datenschutzverordnungen, die Zustimmung zu Betriebsordnungsentwürfen, die Begutachtung datenschutzrechtlich relevanter Rechtsvorschriften und auf das Genehmigungsverfahren zur Überlassung von Daten in das Ausland gemäß § 32 Datenschutzgesetz. Weiters beschäftigte sich die Datenschutzkommission auch mit Individualbeschwerden. Drei dieser Beschwerden richteten sich gegen die Führung von "Geisteskrankenevidenzen" bei Bundespolizeidirektionen und bei Ämtern der Landesregierungen, eine andere richtete sich gegen die Versendung von Werbematerial eines privaten Verlages durch ein Fernmeldegebührenamt im Zuge der Verschickung der Telefonrechnungen. Die Bekanntgabe von Name und Adresse bestimmter Berufsangehöriger zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung war ebenso Beschwerdegegenstand wie die Übersendung von Arbeitsnachweisdaten durch einen Sozialversicherungsträger in das Ausland; ferner die globale Übermittlung von Daten der Haushaltsliste an eine anerkannte Religionsgesellschaft sowie behauptete Verletzungen des Amtsgeheimnisses. Ein erheblicher Teil dieser Individualbeschwerden betrifft behauptete Verletzungen des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, also nicht den Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Die Datenschutzkommission hat in zwei Fällen aufgrund von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz eingeleitet. Gegenstand dieser im Punkt 6 näher dargestellten Verfahren ist die Führung von Geisteskrankenkarteien und die Einsichtnahme von Organwaltern der Abgabenbehörden in Gesundheitsdaten bei Sozialversicherungsträgern.

4.3. Kapazität der Datenschutzkommission:

Die Kommission hat im Jahr 1980 von insgesamt 1.952 Eingangsstücken in 40 Sitzungen 568 Eingangsstücke einer abschließenden Erledigung zugeführt. Im 1. Quartal 1981 wurden 142 weitere Eingangsstücke in 9 Sitzungen erledigt.

Zu der Zahl der angefallenen Eingangsstücke ist zu bemerken, daß sowohl eine größere Anzahl von Entwürfen zu Betriebsordnungen, die der Datenschutzkommission zur Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz vorgelegt wurden, als auch eine Reihe von Anträgen auf Genehmigung der Überlassung von Daten in das Ausland (§§ 32 bis 34 Datenschutzgesetz) im wesentlichen inhaltsgleich sind, sodaß sie von der Kommission voraussichtlich im wesentlichen mit einem gemeinsamen Beschluß erledigt werden können. Trotzdem sind auch in diesen Fällen vor der endgültigen Beschlußfassung eine zeitraubende genaue Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung der umfangreichen Eingangsstücke und eine Erörterung der immer wieder auftretenden, quantitativ geringfügigen, inhaltlich aber mitunter sehr bedeutsamen Abweichungen sowie Vorbesprechungen und die Verfassung von umfangreichen Stellungnahmen der Kommission, die für die Antragsteller bestimmt sind, erforderlich. Der Anfall an Anträgen auf Genehmigung des internationalen Datenverkehrs ist trotz Ablaufes der Frist für bestehende Verarbeitungen am 31. Dezember 1980 im 1. Quartal 1981 mit 123 Anträgen verhältnismäßig hoch.

Zum Problem der Erledigung der aus dem Jahr 1980 noch anhängigen Akten muß auf folgende Umstände hingewiesen werden:

Die quantitative Leistungskraft der Kommission ist derzeit vor allem aus zwei Gründen begrenzt: Nicht nur, daß alle Mitglieder und Ersatzmitglieder infolge ihrer hauptberuflichen Tätigkeit sehr stark belastet sind, kann die Kommission in ihren Sitzungen nur jene Akten einer beschlußmäßigen Erledigung zuführen, hinsichtlich

derer vom Datenschutzbüro das oft sehr zeitaufwendige Ermittlungs- oder sonstige Vorbereitungsverfahren durchgeführt wurde. Die personelle Besetzung des Büros, das auch für den Datenschutzrat ein keineswegs unbeträchtliches Maß an Arbeit zu bewältigen hat, steht jedoch mit dem Aktenanfall nicht im Einklang, sodaß der Anfall trotz des besonders hervorzuhebenden persönlichen Einsatzes aller Mitarbeiter nicht bewältigt werden kann. Diese Situation wurde durch Ausscheiden des bisherigen Leiters des Büros zusätzlich dadurch verschärft, daß ein neu einzustellender Mitarbeiter auf dem Gebiete des Datenschutzes erst eingeschult werden muß.

Die Zahl der Erledigungen könnte sicher noch gesteigert werden. Voraussetzung dafür ist aber, daß das Büro mehr Akten als bisher für die Sitzung vorbereiten kann. Dies ist jedoch nur bei einer entsprechenden Vergrößerung des Personalstandes möglich. Die Kommission ihrerseits würde in diesem Fall bemüht sein, durch noch intensiveren Einsatz entsprechend mehr Sitzungen abzuhalten. Bei unveränderter Personalsituation ist eine Aufarbeitung der unerledigten Akten in absehbarer Zeit nicht möglich. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß insbesondere in den Fällen der Genehmigung des internationalen Datenverkehrs den betroffenen Unternehmen daraus schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Der Vorsitzende der Datenschutzkommission hat daher in der am 22. Jänner 1981 stattgefundenen Sitzung des Datenschutzrates diesen ersucht, gemäß § 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz dem Bundeskanzleramt vorzuschlagen, zu den vorhandenen drei juristischen Mitarbeitern zwei zusätzliche Planstellen der Verwendungsgruppe A für das Büro zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutzrat hat am 4. März 1981 einen entsprechenden Beschluß gefaßt. Eine Entscheidung des Bundeskanzleramtes ist noch ausständig. Darüberhinaus wurde auch in Aussicht genommen, mit dem Bundeskanzleramt eine Lösung anzustreben, welche

die drückende Raumnot des Datenschutzbüros beseitigen oder wenigstens lindern kann. Es fehlt nicht nur Platz für die Unterbringung der anfallenden Akten, sondern auch an geeigneten Räumen für die zusätzlichen Mitarbeiter.

Die Datenschutzkommission ersucht den Herrn Bundeskanzler, im Hinblick auf die prekäre personelle und räumliche Lage vordringlich Abhilfe zu schaffen.

Die bestehenden Aktenrückstände erfordern aber nicht nur organisatorische, sondern auch legislative Maßnahmen. Zu Beginn des Jahres 1981 waren ca. 7oo Anträge auf Genehmigung zur Überlassung von Daten in das Ausland noch nicht erledigt; die Antragsteller dürfen aber mangels Genehmigung die Daten ab 1. Jänner 1981 in das Ausland nicht überlassen (§ 58 Abs. 3 Datenschutzgesetz). Es wäre daher eine Änderung dieser Bestimmung in der Weise erforderlich, daß bereits die Antragstellung vor dem 1. Jänner 1981 für eine weitere Überlassung bis zu einer allfälligen gegenteiligen Entscheidung durch die Datenschutzkommission ausreicht. Ein diesbezüglicher Vorschlag der Datenschutzkommission wurde vom Datenschutzrat aufgegriffen und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, eine entsprechende Novellierung legistisch vorzubereiten. Von seiten des Verfassungsdienstes wurden Formulierungsvorschläge den drei im Parlament vertretenen politischen Parteien im Februar 1981 zugeleitet.

5. Wahrnehmungen:

Es fehlen noch immer Entwürfe zu Datenschutzverordnungen der Bundesländer Vorarlberg und Steiermark. Vielfach wurden auch noch keine Betriebsordnungen gemäß § 1o Datenschutzgesetz der Datenschutzkommission vorgelegt.

Die Übersendung von Entwürfen von datenschutzrechtlich relevanten Rechtsvorschriften zur Begutachtung durch die

Datenschutzkommission wird von den Organen des Bundes sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Bundesländer vertreten überhaupt die - mit der Bestimmung des § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz und den praktischen Möglichkeiten einer Realisierung nicht übereinstimmende - Auffassung, daß landesrechtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe ausschließlich aufgrund besonderen Herantretens der Datenschutzkommission an die Landesbehörde im Einzelfall zu übermitteln wären.

Insgesamt ist festzuhalten, daß die Einwände der Datenschutzkommission gegen Entwürfe von Rechtsvorschriften mitunter nicht genügend beachtet werden. Dies bringt deutlich zum Ausdruck, daß der Datenschutzkommission die Anfechtung von datenschutzrechtlich relevanten Rechtsvorschriften vor dem Verfassungsgerichtshof möglich sein sollte, um eine entsprechende Beachtung des datenschutzrechtlichen Aspekts bei der Schaffung neuer Rechtsnormen zu gewährleisten.

Hinsichtlich des § 1o Datenschutzgesetz bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern und der Datenschutzkommission darüber, ob und wie weit Sicherheitsmaßnahmen im einzelnen in die Betriebsordnungen aufzunehmen seien. Die Länder vertreten die Ansicht, daß durch die Aufnahme solcher Bestimmungen in Betriebsordnungen eine Publizität erzielt werde, die eine erhöhte Gefahr der Umgehungsmöglichkeit mit sich bringe. Die Datenschutzkommission sieht sich demgegenüber außerstande, eine Betriebsordnung zu genehmigen, ohne beurteilen zu können, ob sie dem in § 1o Datenschutzgesetz ausdrücklich geforderten Sicherheitsstandard entspricht. Überhaupt entsteht der Eindruck, daß die Länder die Genehmigungskompetenz der Datenschutzkommission eher als unzulässigen Eingriff in ihre Organisationshoheit sehen. Das zeigte sich bisher am deutlichsten im Genehmigungsverfahren der Betriebsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung, in dessen Verlauf sich die Salzburger

Landesregierung außerstande erklärte, den Bedenken der Datenschutzkommission Rechnung zu tragen. Mit Hinweis auf (ungenannte) "EDV-Experten" betrachtete sie ihren Betriebsordnungsentwurf als den Bestimmungen des § 1o Datenschutzgesetz entsprechend; es sei insbesondere nicht möglich, mit hinreichender Verbindlichkeit festzustellen, welche Datensicherungsmaßnahmen unter gegebenen Umständen angemessen seien und welche nicht. Gerade die Beurteilung der Angemessenheit von Datensicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Maschinenausstattung des Verarbeiters und insbesonders die Art der verarbeiteten Daten ist nach Auffassung der Datenschutzkommission jedoch eine der zentralen Aufgaben des Genehmigungsverfahrens.

Der Datenschutzrat regte über Initiative der Datenschutzkommission an, daß öffentliche Rechtsträger von EDV-Fremdpersonal (z.B. von Dienstnehmern von Wartungsfirmen) keine Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 2o Datenschutzgesetz) verlangen sollen, sondern daß nur solche Unternehmen zu beauftragen sind, die ihre Dienstnehmer gemäß § 2o Datenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet haben. Die Anregung des Datenschutzrates, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. November 198o, wird im Anhang 1 abgedruckt.

6. Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz:

Die Datenschutzkommission hat Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz infolge von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung von Daten in zwei Fällen eingeleitet:

6.1. Auskunftserteilung der Sozialversicherungsträger an Finanzbehörden:

Durch Einsichtnahme von Organwaltern der Finanzverwaltung

in Aufzeichnungen von Sozialversicherungsträgern wurden diesen Organwaltern auch Informationen über den Gesundheitszustand, behandelte Krankheiten etc. zugänglich. Im Zuge des von der Datenschutzkommission gemäß § 41 Datenschutzgesetz eingeleiteten Verfahrens wurde festgestellt, daß es nicht mit den Grundsätzen des Datenschutzes in Einklang steht, wenn Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, infolge ihrer Speicherung bei einem Sozialversicherungsträger jeglichem Amtshilfeersuchen zugänglich sein können. Die Datenschutzkommission sprach daher an den Bundesminister für Finanzen und an die unmittelbar betroffenen Sozialversicherungsträger die Empfehlung aus, durch ein präzises schriftliches Ersuchschreiben die Sozialversicherungsträger in die Lage zu versetzen, jene Aktenbestandteile auszusondern und für die Einsichtnahme bereitzustellen, welche die für die Finanzverwaltung notwendigen Informationen erkennen lassen. Eine weitere Möglichkeit bestehe darin, bei den Sozialversicherungsträgern programmäßig Vorsorge zu treffen, daß eine strikte Trennung von Verrechnungsdaten der Vertragspartner und Patienten von den medizinischen Daten erfolgt. Der Bundesminister für Finanzen teilte mit, daß in Zukunft, der Anregung der Datenschutzkommission folgend, grundsätzlich schriftliche präzise Anfragen an die Sozialversicherungsträger gestellt werden.

Die Empfehlung der Datenschutzkommission wird im Anhang 2 abgedruckt. Mit dieser Empfehlung glaubt die Datenschutzkommission, einen Ausgleich zwischen der notwendigen Kontrollfunktion der Abgabenbehörden und dem Interesse des Einzelnen an Geheimhaltung seiner Daten vorgenommen zu haben.

6.2. Führung von Geisteskrankenevidenzen:

Aufgrund von Individualbeschwerden gegen die Weitergabe von Daten seitens psychiatrischer Krankenanstalten an Behörden und von diesen an Dritte wurde von der Datenschutz-

kommission ein Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz eingeleitet. Das Verfahren wurde über den Bereich der belangten Behörde hinaus auf alle Ämter der Landesregierungen und Bundespolizeidirektionen ausgedehnt. Im Zuge des Verfahrens wurden von den einzelnen Behörden unter Berufung auf die Verfassungsbestimmung des § 45 Abs. 1 Datenschutzgesetz Auskünfte über Führung von Geisteskrankenevidenzen eingeholt . Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat die diesbezüglichen Auskünfte im übrigen ausdrücklich nur in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG erteilt und nicht im Hinblick auf die §§ 41 und 45 Datenschutzgesetz; dies mit der Begründung, daß erstens ein Verfahren gemäß § 41 nur dann durchgeführt werden könnte, wenn ein konkreter Beschwerdefall gegenüber der Oberösterreichischen Landesregierung anhängig sei und zweitens die §§ 41 und 45 nur für Verletzungen des Datenschutzgesetzes im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung herangezogen werden könnten, im Zuständigkeitsbereich des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung jedoch keine Suchkarteien über die geistige Eignung von Personen automationsunterstützt geführt würden.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

7. Novellierung des Datenschutzgesetzes:

7.1. Dringende, aus den Erfahrungen der Datenschutzkommission entstandene Novellierungsvorschläge:

7.1.1. Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz):

Aus der Sicht der Erfahrung der Datenschutzkommission ist festzuhalten, daß der größte Teil der an die Datenschutzkommission herangetragenen Beschwerden behauptete

Verletzungen des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz im nicht automationsunterstützten Bereich des Datenverkehrs zum Gegenstand hat. Die Datenschutzkommission hat ihre grundsätzliche Zuständigkeit zur Ahndung von Verletzungen des § 1 Datenschutzgesetz im nicht automationsunterstützten Datenverkehr durch Rechtsträger im Sinne der §§ 4 und 5 Datenschutzgesetz aus folgenden Gründen bejaht:

Während es für den privaten Bereich eine eigene Zuständigkeitsnorm in Form des § 1 Abs. 6 Datenschutzgesetz für die Wahrnehmung des Grundrechtsschutzes gibt, fehlt eine solche ausdrückliche Zuständigkeitsvorschrift im § 1 Datenschutzgesetz für den öffentlichen Bereich. Nun ergibt sich wohl aus Art. 144 B-VG, daß ein Grundrechtsschutz vor dem Verfassungsgerichtshof gegeben ist, wenn das Grundrecht auf Datenschutz durch Bescheid oder durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt verletzt wurde. In der großen Mehrzahl der bisher bekannt gewordenen Fälle erfolgt eine Grundrechtsverletzung jedoch nicht in Form von Bescheiden oder in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (die ja so beschaffen sein muß, daß ihr in irgendeiner Form eine rechtsfeststellende oder rechtserzeugende Wirkung beigemessen werden kann), sondern durch Handlungen, die zu einer Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 144 B-VG nicht berechtigen. Eine ausdrückliche Zuständigkeitsvorschrift für die Wahrnehmung von Grundrechtsverletzungen durch die zuletzt genannten Handlungen gibt es nicht. Da der Datenschutzgesetzgeber den Betroffenen hinsichtlich Grundrechtsverletzungen im öffentlichen Bereich sicherlich nicht schlechter stellen wollte als hinsichtlich Grundrechtsverletzungen im privaten Bereich, muß davon ausgegangen werden, daß eine zuständige Behörde für Grundrechtsverletzungen im öffentlichen Bereich auch in den dem Art. 144 nicht zugänglichen Fällen existiert. Im privaten Bereich ist zur Ahndung von Grundrechtsver-

letzungen jenes Organ zuständig, das auch bei einfachgesetzlichen Verstößen gegen das Datenschutzgesetz zuständig ist. Es liegt daher - auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz - nahe, im öffentlichen Bereich in jenen Fällen von Grundrechtsverletzungen in denen der Verfassungsgerichtshof nicht zuständig ist, ebenfalls die Zuständigkeit jenes Organes anzunehmen, das ansonsten für die Ahndung von Verletzungen einfachgesetzlicher Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zuständig ist, nämlich die Datenschutzkommission. Die andere Alternative, nämlich eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auch in jenen Fällen anzunehmen, in denen ein Bescheid oder eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht vorliegt, ist de lege lata nicht realisierbar. Die Annahme, daß kein Organ für derartige Grundrechtsverletzungen im öffentlichen Bereich zuständig sei, wäre schlichtweg unerträglich.

Die Datenschutzkommission hat ihre Zuständigkeit im Bereich des § 1 Datenschutzgesetz vor allem aus diesen Gründen bejaht. Hingegen wurde in der Landesexpertenkonferenz "Datenschutz" bezüglich des Umfanges dieser Kompetenz die Ansicht geäußert, daß sich diese Prüfungskompetenz nur auf Verletzungen derjenigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beziehe, die (im öffentlichen Bereich) den Schutz automationsunterstützt verarbeiteter Daten regeln (also Art. 2, zweiter Abschnitt des Datenschutzgesetzes). Dieser einfachgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung liege nämlich die Kompetenznorm des § 2 Datenschutzgesetz zugrunde, die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in Datenschutzangelegenheiten nur "im automationsunterstützten Datenverkehr" einräume.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, sei es nun zugunsten des Verfassungsgerichtshofes oder der Datenschutzkommission, ist daher im Hinblick auf die besondere Bedeutung dieser Zuständigkeit und die dargelegte Problematik der geltenden Rechtslage aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt notwendig.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die in den §§ 4 und 5 Datenschutzgesetz vorgenommene Grenzziehung zwischen jenen Rechtsträgern, die in den zweiten Abschnitt des Datenschutzgesetzes fallen, und jenen Rechtsträgern, die dem dritten Abschnitt des Datenschutzgesetzes unterliegen, nicht übereinstimmt mit der Zuständigkeitsabgrenzung der Gerichte gemäß § 1 Abs. 6 Datenschutzgesetz. Eine Bereinigung dieser Formulierungsdivergenz wäre notwendig.

7.1.2. Datenschutzverordnungen (§ 9 Datenschutzgesetz):

Unbefriedigend ist auch der unter Ziffer 5 bereits erwähnte Umstand, daß die Datenschutzkommission Datenschutzverordnungen (§ 9 Datenschutzgesetz) vor dem Verfassungsgerichtshof nicht anfechten kann. Das Anhörungsrecht der Datenschutzkommission im Rahmen der Erlassung von Datenschutzverordnungen ist, wie sich zeigt, von nur geringer praktischer Bedeutung, wenn die Rechtsträger an die Stellungnahme der Datenschutzkommission einerseits nicht gebunden sind und andererseits die Nichtbeachtung der Stellungnahme der Datenschutzkommission nicht sanktioniert werden kann. Es wird daher angeregt zu erwägen, der Datenschutzkommission eine Verordnungsanfechtung wegen Datenschutzgesetzwidrigkeit einzuräumen.

7.1.3. Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr im öffentlichen Bereich (§ 13 Datenschutzgesetz):

Die Datenschutzkommission vertritt im Hinblick auf § 13 Abs. 2 und 3 Datenschutzgesetz die Auffassung, daß bei Abschluß eines Vertrages im Sinne des § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz nur eine solche Betriebsordnung vereinbart werden kann, die die Genehmigung der Datenschutzkommission erhalten hat. Gestützt wird diese Auffassung dadurch, daß im § 13 Abs. 2 eine "den Bestimmungen des § 1o Datenschutzgesetz entsprechende" Betriebsordnung ver-

langt wird. Im § 1o Abs. 1 wird jedoch die Zustimmung der Datenschutzkommission als Voraussetzung ausdrücklich genannt. Sollte eine derartige Interpretation des § 13 Datenschutzgesetz als nicht unbedingt zwingend angesehen werden können, wird eine Novellierung des § 13 in dieser Richtung (Anführung des § 1o Abs. 1 bis 6 im § 13 Abs. 2 Datenschutzgesetz) unbedingt notwendig sein, da ansonsten die Umgehung des § 1o Datenschutzgesetz dadurch, daß ein anderer Verarbeiter zur Verarbeitung herangezogen wird, ohne weiteres möglich wäre. Dies kann aber nicht Sinn des Gesetzes sein.

Einer Novellierung bedarf auch der Absatz 3, da der letzte Halbsatz in einer Weise in sich selbst widersprüchlich ist, daß er interpretativ nicht bereinigt werden kann. Im übrigen würde es nach Auffassung der Datenschutzkommission genügen, in sämtlichen Fällen des § 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz ein bloßes Mitteilungsrecht an die Datenschutzkommission vorzusehen; dies freilich unter der Voraussetzung, daß mit dem mitgeteilten Vertrag eine genehmigte Betriebsordnung vereinbart wird.

7.1.4. Rechtsschutz (§ 14 Datenschutzgesetz):

Unklar ist die verfahrensrechtliche Stellung desjenigen Rechtsträgers bzw. Organs, dessen Datenverarbeitung Gegenstand des Verfahrens nach § 14 Datenschutzgesetz ist, und zwar in der Richtung, ob ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof gegeben ist.

7.1.5. Verpflichtungserklärungen gemäß § 2o Datenschutzgesetz:

Entsprechend der von der Datenschutzkommission initiierten Anregung des Datenschutzrates, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. November 198o veröffentlicht wurde (vgl. Anhang 1), würde es sich empfehlen, § 1o Abs. 2 Datenschutzgesetz folgendermaßen zu ergänzen:

"....., sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Dienstgeber zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten".

7.1.6. Internationaler Datenverkehr (§§ 32 bis 34 Datenschutzgesetz:

Der grenzüberschreitende Datenverkehr bedarf nach der derzeitigen Fassung des § 32 Abs. 2 auch dann der Genehmigung der Datenschutzkommission, wenn der Überlasser ein Rechtsträger gemäß § 4 oder § 5 Datenschutzgesetz ist und die Überlassung in Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung erfolgt. Solche völkerrechtlichen Vereinbarungen bestehen in großer Zahl (z.B. diverse Abkommen über Soziale Sicherheit, Doppelbesteuerungsabkommen, Amts- und Rechtshilfeabkommen etc.). Da in diesen Fällen eine Nicht-Genehmigung des beantragten Datenverkehrs ohnehin kaum denkbar ist und eine Genehmigung den im zwischenstaatlichen Abkommen festgelegten Rahmen weder über- noch unterschreiten darf, wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des § 32 Abs. 2 auf die unter den zweiten Abschnitt fallenden Rechtsträger auszudehnen.

Weiters bedarf nach dem Wortlaut des § 32 Datenschutzgesetz auch eine grenzüberschreitende Überlassung von Daten des Betroffenen an diesen selbst der Genehmigung der Datenschutzkommission. Aufgrund teleologischer Interpretation geht die Datenschutzkommission jedoch derzeit davon aus, daß nicht nur die Überlassung von Daten des Auftraggebers als Betroffenen, sondern auch die Überlassung von Daten des Betroffenen an diesen selbst nicht der Genehmigung unterliegen. Datenschutz gegenüber dem Betroffenen kann es nicht geben. Andernfalls würde auch z.B. eine Datenüberlassung im Rahmen der Inanspruchnahme des Auskunftsrechtes durch einen im Ausland befindlichen Betroffenen der formellen Genehmigung durch die Datenschutzkommission bedürfen.

In diesem Zusammenhang sollte auch der Wunsch der Daten-

schutzkommission nicht unerwähnt bleiben,die Registrierungsformulare den bisherigen Erkenntnissen der Datenschutzkommission über den Inhalt der §§ 32 bis 34 Datenschutzgesetz anzugleichen.

7.1.7. Stellvertretender Vorsitzender der Datenschutzkommission (§ 39 Abs. 1 Datenschutzgesetz):

Der zweite Satz dieser Bestimmung wäre ersatzlos zu streichen. Besondere Bestimmungen über die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden sind deshalb überflüssig, weil für den Vorsitzenden gemäß § 38 Abs. 4 Datenschutzgesetz ausdrücklich ein Ersatzmitglied zu bestellen ist. Da es nur naheliegend und logisch ist, dem Ersatzmitglied alle jene Kompetenzen zuzuerkennen, die der vom Ersatzmitglied Vertretene hat, und da mit Rücksicht auf die besondere Zusammensetzung der Kommission und der sich daraus ergebenden Ausgewogenheit des Stimmenverhältnisses auch der stellvertretende Vorsitzende dem Richterstand angehören muß, ist eine eigene Wahl überflüssig. Im übrigen wird ja auch der Vorsitzende nicht gewählt, sodaß die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden auch aus Gründen der legistischen Symmetrie nicht geboten ist.

7.1.8. Übergangsbestimmungen (§ 58 Datenschutzgesetz):

Angesichts der totalen Überlastung der Datenschutzkommission wurde bereits zu Ende des Jahres 198o angeregt, den § 58 Abs. 3 Datenschutzgesetz dahin abzuändern, daß die bloße Antragstellung vor dem 1. Jänner 1981 genügt, um auch nach dem 1. Jänner 1981 - bis zum Ergehen der Entscheidung der Datenschutzkommission - zulässigerweise Daten ins Ausland überlassen zu dürfen. Hiemit würde bezweckt, daß Antragsteller nicht dadurch schlechter gestellt werden sollen, daß die Datenschutzkommission nicht sämtliche Anträge auf Genehmigung im internationalen Datenverkehr vor dem 1. Jänner 1981 erledigen konnte.

Die Bestimmung des § 58 Abs. 6 Datenschutzgesetz sollte

ersatzlos beseitigt werden, da nicht einzusehen ist, warum die vom § 58 Abs. 6 betroffenen Vorschriften frühestens sechs Monate nach ihrer Erlassung in Kraft treten sollen.

7.2. Anregungen zur Fortbildung des Datenschutzrechtes:

7.2.1. Welche personenbezogenen Daten sollen dem Datenschutz unterworfen sein?

Problematisch erscheint, daß nach der derzeitigen Rechtslage auch solche personenbezogenen Daten (besser: Informationen) dem Datenschutz zur Gänze unterliegen, die aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen jederzeit und von jedermann entnommen werden können. Es wird angeregt zu überlegen, ob nicht bei Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Schutzes für sämtliche personenbezogenen Datenarten die Zusammenfassung solcher Datenarten zu Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen entnommen werden können, ausdrücklich vom Datenschutz auszunehmen wären (z.B. als ein möglicher Fall des Fehlens schutzwürdiger Interessen).

7.2.2. Fehlender Ermittlungsschutz für nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten:

Angesichts der bei der Datenschutzkommission eingelangten Beschwerdefälle muß der Umstand als besonders unbefriedigend angesehen werden, daß ein Ermittlungsschutz nur für automationsunterstützt verarbeitete Daten besteht. Dies hat zur Folge, daß Sammlungen sensibler Informationen oft absichtlich nur in Form von händisch geführten Karteien angelegt werden, sodaß eine Überprüfung im Sinne des § 6 und § 17 Datenschutzgesetz nicht stattfinden kann. Auch das Grundrecht in Form der Absätze 3 und 4 des § 1 Datenschutzgesetz erfaßt solche Dateien nicht. Dadurch wird eine Umgehung des Datenschutzgesetzes geradezu herausgefordert. In diesem Punkt müßte unbedingt Abhilfe geschaffen werden.

7.2.3. Legaldefinitionen (§ 3 Datenschutzgesetz):

Die im § 3 Datenschutzgesetz enthaltenen Definitionen sind teilweise unstimmig oder auch unzweckmäßig:

7.2.3.1. Beim Begriff der "Daten" wird darauf abgestellt, daß sie "auf Datenträgern gespeichert" sind. Damit in Widerspruch steht der Ermittlungsschutz der §§ 6 und 17 Datenschutzgesetz, da Datenschutz nicht nur hinsichtlich solcher Daten besteht, die bereits auf einem Datenträger aufgebracht sind und dann verarbeitet werden, sondern auch dann, wenn noch nicht gespeicherte Daten erst zum Zwecke der Speicherung ermittelt werden.

Weiters müßte überlegt werden, ob der Begriff der "Information" als "Datensumme" nicht einer Definition bedürfte, da sensibel im Sinne des Datenschutzgesetzes immer nur Informationen und nicht Daten sein können.

7.2.3.2. Einer Korrektur bedarf auch die Definition des Auftraggeberbegriffes in der Ziffer 3 des § 3 Datenschutzgesetz. Das für den Auftraggeber wesentliche Merkmal wird in dieser Definition nicht einmal angesprochen. Weiters werden im ersten Satz Begriffe verwendet (z.B. "veranlaßt"), die zu unbestimmt sind, um als Abgrenzungskriterium herangezogen werden zu können. Schließlich besteht zwischen der allgemeinen Definition des Auftraggebers im ersten Satz der Ziffer 3 und der Definition des Auftraggebers im öffentlichen Bereich insofern eine Diskrepanz, als im zweiten Satz der rechtmäßige Auftraggeber definiert wird, im ersten Satz aber versucht wird, auch den unrechtmäßigen Auftraggeber in die Definition einzubeziehen. Überhaupt muß die Definition des Auftraggeberbegriffes streng von der Frage getrennt werden, ob jemand im Sinne etwa der §§ 6 und 17 Datenschutzgesetz berechtigtermaßen als Auftraggeber auftritt.

In den diesbezüglichen Entscheidungen der Datenschutz-

kommission wurde als wesentliches Definitionskriterium für den Auftraggeber die grundsätzliche unbeschränkte Verfügungsgewalt über die zu verarbeitenden Daten gewertet, d.i. der Umstand, daß der Auftraggeber über die Daten nicht nur im Rahmen eines Dienstleistungs- (Werk-) vertragsverhältnisses verfügt.

7.2.3.3. Einer genaueren Abgrenzung bedarf auch der Begriff der "automationsunterstützten Datenverarbeitung", wie er in Ziffer 6 des § 3 Datenschutzgesetz verwendet wird; insbesondere bedarf er der Abgrenzung gegenüber Büromaschinen, Textverarbeitungsanlagen, "Kleincomputern" etc."

7.2.4. Rollenverteilung im Datenverkehr:

Das Datenschutzgesetz kennt hinsichtlich der an einer Datenverarbeitung aktiv Beteiligten im wesentlichen nur zwei Rollen, nämlich den Auftraggeber (§ 3 Z. 3) und den Verarbeiter (§ 3 Z. 4). Die wirtschaftliche Realität bedarf jedoch eines differenzierteren Begriffsinstrumentariums, um sie datenschutzrechtlich in den Griff zu bekommen. Es fehlt im Datenschutzgesetz zunächst an einer in der Rechtsanwendung tragfähigen Unterscheidung zwischen "Verarbeiter", so wie er in der Ziffer 4 des § 3 definiert ist, und "Dienstleistungsverarbeiter", wie er ansatzweise im § 19 Datenschutzgesetz definiert ist. Weiters wäre der Begriff des "Subverarbeiters" einzuführen und zu definieren. Darunter ist derjenige zu verstehen, der im Auftrag eines Dienstleistungsverarbeiters einzelne Dienstleistungen vollbringt.

Darüber hinaus bedarf aber auch der in der Praxis besonders wichtige Fall einer datenschutzrechtlichen Abklärung, daß Gegenstand eines Werkvertrages die Erstellung eines Werkes ist, in dessen Vordergrund nicht die automationsunterstützte Datenverarbeitung steht, in dessen Rahmen aber automationsunterstützte Datenverarbeitung eingesetzt wird. Das Datenschutzgesetz kennt

diesen Fall überhaupt nicht, da es bei seinem "Verarbeiter-" und "Dienstleistungsverarbeiter-" Begriff nur auf Verarbeitungen in dem engen Sinne des § 3 Z. 6 abstellt. Welche Dimensionen dieses Problem hat, wird dadurch illustriert, daß etwa die Tätigkeit der Wirtschaftstreuhänder als eine derartige Dienstleistung anzusehen wäre, in deren Vordergrund nicht automationsunterstützte Datenverarbeitung steht, in deren Rahmen aber derzeit bereits in vielen Fällen automationsunterstützte Datenverarbeitung eingesetzt wird.

7.2.5. Übermittlungen:

Die Übermittlungsbeschränkungen im öffentlichen Bereich, wie sie im § 7 Datenschutzgesetz enthalten sind, zeigen eine Lücke, die z.B. dazu geführt hat, daß für den Bereich der Sozialversicherungsträger bereits zusätzlich gesetzliche Übermittlungsermächtigungen geschaffen werden mußten. Die Übermittlung von Daten kann nämlich nicht für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung seiner Aufgabenbesorgung sein, wohl aber für den Übermittelnden (!), und zwar dann, wenn der Übermittelnde die zur Besorgung seiner Aufgaben notwendigen Informationen beim Empfänger nur dann erlangen kann, wenn er seinerseits Daten übermittelt. Insofern wäre also eine Ergänzung etwa des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz in dieser Richtung notwendig, wobei selbstverständlich der Empfängerkreis nicht auf Organe des öffentlichen Bereiches beschränkt bleiben dürfte.

Übermittlungsermächtigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz sollten sich überdies nicht unbestimmter Gesetzesbegriffe bedienen, sondern die im § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz umschriebenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Übermittlungen tatsächlich präzisieren. Insbesondere sollten die Datenarten und potentiellen Empfängerkreise näher umschrieben werden.

7.2.6. Auskunftspflicht (§§ 1, 11, 25 Datenschutzgesetz):

Die von den Auftraggebern von Datenverarbeitungen tatsächlich geforderten Auskunftskosten sind in ihrer Höhe vielfach prohibitiv (im öffentlichen Bereich in manchen Fällen bis zu S 1.000,-- pro Verarbeitungszweck). Durch Festlegung einer einheitlichen, niedrigen Schutzgebühr sollte dieser Zustand verhindert werden. Ein völliges Abgehen von der Vorschreibung einer Schutzgebühr wird hingegen angesichts der Möglichkeit der mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Auskunftsrechtes nicht in Betracht kommen.

7.2.7. Überprüfung von gerichtlichen Handlungen:

Im Zusammenhang mit Individualbeschwerden an die Datenschutzkommission ist das Problem aufgetaucht, ob die Datenschutzkommission auch zur Überprüfung von Verletzungen des Datenschutzgesetzes durch gerichtliche Organe zuständig ist. Dies käme aber letztlich einer Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit durch die Verwaltung gleich. Eine solche - insbesondere im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gewaltentrennung - grundsätzliche Frage müßte wohl im Datenschutzgesetz selbst abgeklärt werden.

7.2.8. Dienstleistungsverarbeitung:

Die Bestimmung des § 19 Datenschutzgesetz betreffend die Dienstleistung im Datenverkehr ist hinsichtlich der Inhaltsforderungen an den aufgrund dieser Vorschrift abzuschließenden Vertrag nicht befriedigend. Im Zusammenhang mit einem Neuüberdenken der möglichen Rollenkonstellationen im Datenverkehr müßte der Mindestinhalt eines solchen Vertrages neu festgelegt werden.

7.2.9. Registrierungspflicht:

Schwerwiegende Interpretationsprobleme bereitet der Begriff

der "Unvollständigkeit" im § 23 Abs. 5 Datenschutzgesetz. Solange der Maßstab, anhand dessen die Unvollständigkeit einer Registrierungseingabe zu messen ist, nicht exakt festgelegt ist, bereitet die Vollziehung des § 23 Abs. 5 Datenschutzgesetz große Schwierigkeiten.

Schließlich sollte auch eine Lockerung der Registrierungspflicht für jene Auftraggeber von Datenverarbeitung in Erwägung gezogen werden, die mit Hilfe einfach ausgestatteter Bürocomputer ihr Rechnungswesen durchführen. In diesem Zusammenhang wäre allenfalls auch eine Art von Lizenzierung oder Typengenehmigung von Anlagen vorstellbar.

7.2.1o. Gebühren:

Die Rechtsnatur und Einbringungsart der in § 24 Datenschutzgesetz genannten Gebühren ist insbesondere im Hinblick auf die Datenverarbeitungsregisterverordnung, die an die Nichtvorlage der Zahlungsbelege die Abweisung der Registrierung durch Bescheid der Datenschutzkommission knüpfen will, problematisch. Nach den der Datenschutzkommission bekanntgewordenen Erfahrungen des Datenverarbeitungsregisters sollte überlegt werden, ob die Gebühren im Sinne des § 24 Datenschutzgesetz nicht als besondere Tarifpost in das Gebührengesetz aufgenommen werden sollten. Hiedurch würden die nicht unerheblichen Probleme bei der Gebühreneinbringung und -verrechnung am zweckmäßigsten und einfachsten gelöst. Im jedem Falle scheint die Geltung der Gebühren nach dem Gebührengesetz neben den Gebühren nach § 24 Datenschutzgesetz nicht gerechtfertigt.

Der Zugang zum Datenschutz wird durch die Anwendung des Gebührengesetzes auch auf die Einsichtnahme in das Register dadurch empfindlich eingeschränkt, daß die Herstellung von Kopien von Registerauszügen mit unverhältnismäßig hohen Gebühren (S 1oo,--) belastet ist.

7.2.11. Rechte des Betriebsrates (§ 31 Datenschutzgesetz):

Die Worte "bei Zustimmung des Arbeitnehmers" im 2. Halbsatz hätten zu entfallen; nach der bezogenen Bestimmung des § 89 Z. 4 Arbeitsverfassungsgesetz ist nämlich ohnehin das "Einverständnis des Arbeitnehmers" Voraussetzung für das dort umschriebene Recht des Betriebsrates. Die unterschiedliche Begriffsbildung kann überdies zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zur Rechtsunsicherheit führen.

Auch der 2. Satz sollte anders gefaßt werden. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 31 Datenschutzgesetz wäre den Betriebsräten die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, z.B. Erörterung der Bilanz, der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder bestimmter Angelegenheiten der Belegschaft oder einzelner Arbeitnehmer mit der Gewerkschaft und Einholung entsprechender konkreter Auskünfte für derartige Tätigkeiten, nicht im vollen Umfange möglich. Eine Neufassung könnte in etwa lauten:

"Das Datengeheimnis ist auch von Mitgliedern des Betriebsrates nach Maßgabe der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben zu wahren."

7.2.12. Sanktionen:

Zum 6. Abschnitt (Strafbestimmungen) ist anzumerken, daß eine Ergänzung wohl notwendig sein wird, da wesentliche Rechtspflichten des Datenschutzgesetzes zur Gänze sanktionslos geblieben sind (z.B. die Verletzung der Auskunftspflicht, Nichtangabe der Datenverarbeitungsregister-Nummer in jenen Fällen, in denen nicht "übermittelt" wird, etc.).

Im übrigen müßte auch eine terminologische Übereinstimmung zwischen den §§ 50 und 3 Z. 3 Datenschutzgesetz insofern erfolgen, als im § 50 nur derjenige unter Strafsanktion gestellt ist, der "Daten verarbeitet", gemäß § 3 Z. 3 als Verantwortlicher für Datenverarbeitungen

jedoch auch derjenige auftritt, der die Verarbeitung von Daten "veranlaßt".

7.2.13. Sachgebiete, in denen entsprechende Datenschutzbestimmungen noch ausstehen:

Es sollte überlegt werden, ob die Tätigkeit von Adressverlagen und Adressbüros nicht einer besonderen Regelung bedarf.

Weiters stehen noch datenschutzrechtliche Regelungen im Medienbereich aus (§ 54 Datenschutzgesetz) sowie die schadenersatzrechtlichen Parallelbestimmungen zum Datenschutzgesetz.

Schließlich wird auch zu prüfen sein, ob die Europäische Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten es notwendig machen wird, gesetzliche Ausführungsbestimmungen zwecks Synchronisierung mit dem österreichischen Datenschutzgesetz zu schaffen.

Anlage
Anhang 1 und 2

Wien, am 4. Mai 1981
Für die Datenschutzkommission
der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Konrad

Anhang 1

Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. November 1980

Datenschutzrat

GZ 815.092/1—DSR/80

Anregung des Datenschutzrates gemäß § 42 Abs. 1 Z. 3 DSG, ergangen am 5. November 1980 an die Bundesregierung, alle Landesregierungen

Der Datenschutzrat hat in seiner 14. Sitzung vom 14. Oktober 1980 folgende Anregung im Sinne des § 42 Abs. 1 Z. 3 Datenschutzgesetz an die Bundesregierung und alle Landesregierungen beschlossen:

In verschiedenen Durchführungsvorschriften des Bundes und der Länder (Datenschutzverordnungen, Betriebsordnungsentwürfen) zum Datenschutzgesetz wird öffentlichen Rechtsträgern aufgetragen, von Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund oder den Ländern stehen, aber Zugang zu EDV-Einrichtungen haben (z. B. Wartungspersonal), schriftliche Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung des Datengeheimnisses im Sinne des § 20 Datenschutzgesetzes zu verlangen.

Dadurch unterläge derjenige, der eine solche Verpflichtungserklärung unterschreibt, einem doppelten Weisungs- und Verpflichtungsverhältnis, nämlich einerseits gegenüber seinem Arbeitgeber und anderseits gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Auftraggeber seines Arbeitgebers. Die Verpflichtung gegenüber seinem Arbeitgeber stünde unter der Sanktion der Entlassung wegen Nichtbeachtung der Weisungen seines Arbeitgebers, eine Verletzung seiner Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber seines Arbeitgebers setzte ihn der Gefahr von Schadenersatz- und Unterlassungsklagen aus. Eine solche Pflichtenkollision ist unzumutbar.

Eine derartige Konstruktion ist auch keineswegs erforderlich: Der öffentliche Auftraggeber steht mit dem Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis, im Rahmen dessen der Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 1313 a ABGB für seinen Arbeitgeber beim Auftraggeber tätig wird. Der Arbeitgeber haftet dem Auftraggeber für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer) im Sinne des § 1313 a ABGB und wäre in dem zwischen Auftraggeber und Arbeitgeber abzuschließenden Vertrag gemäß § 13 Datenschutzgesetz dazu zu verpflichten, nur solche Erfüllungsgehilfen zu verwenden, die sich gemäß § 20 Datenschutzgesetz ihrem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich aller ihnen im Rahmen ihrer Arbeitsleistung bekanntgewordenen Daten zu wahren. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Arbeitnehmers kann auch durch direkte Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber seines Arbeitgebers nicht erreicht werden, so daß eine Durchbrechung der bisher im Arbeitsrecht herrschenden Pflichtenverhältnisse aus dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht notwendig und daher insgesamt nicht gerechtfertigt ist.

Nach übereinstimmender Auffassung von Datenschutzrat und Datenschutzkommission sollten daher Verpflichtungserklärungen des Fremdpersonals gegenüber öffentlichen Rechtsträgern nicht verlangt werden. Eine entsprechende Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz wird angeregt.

Von der gegenständlichen Anregung werden die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund unter einem in Kenntnis gesetzt.

Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit erfolgt die Veröffentlichung dieses Beschlusses im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

Wien, 5. November 1980. 83404

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

Veselsky

Anhang 2

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ o9o.oo1/5-DSK/8o

Auskunftserteilung der Sozialversicherungsträger an Finanzbehörden;

Empfehlung der Datenschutzkommission gem. § 41 Datenschutzgesetz

An den
Bundesminister für Finanzen

1o1o Wien

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. STIX und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DELABRO, Dr. LIEHR und Dr. STADLER sowie des Schriftführers Dr. BERGER, in ihrer Sitzung vom 18. September 198o gemäß § 41 Datenschutzgesetz beschlossen:

Im Zuge der Amtshilfeersuchen von Behörden der Finanzverwaltung an Sozialversicherungsträger hat die Datenschutzkommission Überlegungen darüber angestellt, ob diese Amtshilfeersuchen der Finanzbehörden und ihre Entsprechung durch die Sozialversicherungsträger dem Datenschutzgesetz entsprechen.

Die im § 158 BAO begründete Amtshilfe darf, den untersuchten Fall betrachtet, nicht dazu führen, daß Daten, die dem schutzwürdigen Bereich des Privatlebens angehören und für die Durchführung eines Finanzverfahrens nicht erforderlich sind, der Finanzbehörde zur Kenntnis gelangen, da dies dem § 1 DSG widersprechen würde. So wird man es als mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht in Einklang stehend ansehen müssen, wenn Daten, die bei einem Arzt als der ärztlichen Schweigepflicht unterliegend angesehen werden (wie z.B. Therapie- und Diagnosedaten), durch die Tatsache ihrer Speicherung bei einem Sozialversicherungsträger jeglichem Amtshilfeersuchen zugänglich sein können. Die vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes

bestandene Übung der Einsichtnahme in Unterlagen der Sozialversicherungsträger ist, wie eine Prüfung der Praxis von Finanzämtern im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Kärnten ergeben hat, mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes nicht geändert worden. Diese Praxis schließt nun nicht aus, daß solche Übermittlungen von Daten unbeteiligter Dritter stattfinden können; sie werden im Regelfall sogar damit verbunden sein.

Wenn man § 158 BAO in seiner inhaltlich wenig aussagekräftigen und der Auslegung der Finanzbehörden, wie der Behörden, die um Amtshilfe ersucht werden, einen sehr weiten Auslegungsspielraum lassenden Form als verfassungsmäßig einwandfreie Bestimmung ansieht, so kommt es auf die Auslegung dieser Bestimmung durch die Finanzverwaltung und die von ihr um Amtshilfe ersuchten Behörden, hier der Sozialversicherung, an, ob ein verfassungskonformer Weg der Interpretation dieser Bestimmung gewählt wird. In einer generellen Forderung nach Einsichtnahme in Unterlagen der Sozialversicherung durch eine Finanzbehörde kann eine mit § 1 DSG vereinbare Praxis nicht gesehen werden. Es wird notwendig sein, möglichst zu vermeiden, daß die Finanzorgane bei ihrer Tätigkeit Informationen erhalten, die zur Durchführung eines Finanzverfahrens nicht notwendig sind.

Vor allem im Bereiche der Sozialversicherung ist ein solches "Ballastwissen" zu verhindern, da die bei der Sozialversicherung befindlichen Unterlagen in der Regel ihren Ursprung in Krankheits- und anderen Sozialleistungsfällen haben und damit ohne Zweifel dem schutzwürdigsten Bereich des Privatlebens zugehören.

Die hier aus der Sicht der Datenschutzkommission zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes denkbaren Möglichkeiten sind bei gegebener Gesetzeslage der Übergang auf ein schriftliches Verfahren, das die Einsichtnahme der Finanzverwaltung unmittelbar bei den Trägern der Sozialversicherung vermeidet; eine Präzisierung der Ersuchschreiben an die Sozialversicherungsträger, aufgrund deren diese präzise jene Aktenbestandteile aussondern und für die Einsichtnahme bereitstellen können, aus denen die Finanzverwaltung die für ihre Verfahren notwendigen Informationen erkennen kann; eine weitere Möglichkeit, die sich gerade durch die Automatisierung der Sozialversicherungsverwaltung anbietet, könnte sein, daß

bereits programmäßige Vorsorge dafür getroffen wird, daß eine strikte Trennung von Verrechnungsdaten der Vertragspartner und Patienten von den medizinischen Daten (z.B. Therapie- und Diagnosedaten) erfolgt.

Entscheidender Grundsatz bei solchen Maßnahmen sollte sein, daß auf § 158 BAO gestützte Amtshilfeersuchen nicht in einer generalisierten und auf die im konkreten einzelnen Verfahren benötigten Informationen nicht bezugnehmenden Weise gestellt werden, und daß bei der Erfüllung solcher Amtshilfeersuchen der ersuchte Rechtsträger die organisatorischen Vorkehrungen dafür trifft, daß nur diese Informationen und nicht auch Informationen über andere Personen, die für die Durchführung der Finanzverwaltung nicht erforderlich sind, zur Kenntnis kommen.

Gemäß § 41 DSG wird dem Bundesminister für Finanzen

e m p f o h l e n ,

Maßnahmen entsprechend der beiden letzten Absätze zu setzen.

18. September 1980
Für die Datenschutzkommission
der stellvertretende Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Dworak

BEILAGE B

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.149/7-DSR/81

STELLUNGNAHME DES DATENSCHUTZRATES

zum Datenschutzbericht 1981 der Datenschutzkommission

gemäß § 42 Abs. 1 Z. 2 und § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz

Gliederung:

1. Einleitung:

Die Stellungnahme zum Datenschutzbericht 1981 gibt Gelegenheit für eine erstmalige Zusammenfassung der Erfahrungen des Datenschutzrates:

1.1. Das Datenschutzgesetz erwies sich trotz der Neuartigkeit der Materie und der hohen Anforderungen an die Vollziehung als im Prinzip durchführbar. Allerdings kann nicht übersehen werden, daß an den Datenschutzrat eine lange Reihe von Novellierungsvorschlägen herangetragen worden ist.

1.2. Den Intentionen des Datenschutzgesetzes wird sowohl von den Organen der Vollziehung als auch von den Normunterworfenen entsprochen. Auch der Vergleich mit ausländischen Erfahrungen bestätigt die grundsätzliche Eignung des österreichischen Lösungsmodells.

1.3. Die Neuartigkeit der Materie und die dadurch bedingten innovatorischen Elemente im Rechtsschutzinstrumentarium bedürfen einer Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit, die noch nicht abgeschlossen ist.

1.4. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Datenschutzes und Informationswesens ist daher notwendig. Der Datenschutzrat hofft hiebei auf die weitere Mitarbeit der Interessenvertretungen.

1.5. Derzeit ist noch ein Mißverhältnis zwischen der Anzahl konkreter Beschwerden und dem Gesamtaufwand für die Vollziehung des Datenschutzgesetzes festzustellen.

2. Statistik über die Tätigkeit der Datenschutzkommission:

Die statistische Darstellung des Geschäftsganges der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum (Datenschutzbericht 1981, Seiten 7 und 8) ist geprägt von den Schwierigkeiten jeder Anlaufphase. Die relativ hohe Anzahl der Eingangsstücke, insbesondere im internationalen Datenverkehr, ist

durch die gesetzliche Frist (31. Dezember 1980) bedingt. Die relativ lange Legisvakanz hatte hier keine Verteilung auf einen längeren Zeitraum bewirken können.

Auffällig ist die in absoluten Zahlen geringe Inanspruchnahme der Datenschutzkommission als Beschwerdeinstanz. Dies kann möglicherweise darauf zurückgeführt werden, daß die Beschwerderechte noch nicht voll in das Bewußtsein der Bevölkerung eingedrungen sind, indiziert aber auch eine im großen und ganzen ordnungsgemäße Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich. Als besonders erfreulich ist die hohe Erledigungsquote bei individuellen Beschwerden zu vermerken.

Problematisch ist jedoch der hohe Rückstand im Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr, da er zu Rechtsunsicherheit bei den Antragstellern und Betroffenen führt. Dies gilt auch im Verfahren über die Zustimmung zu Betriebsordnungen. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, die Aufarbeitung des Rückstandes durch administrative bzw. legistische Maßnahmen vorzubereiten.

3. Personalsituation:

Die Anlaufphase, geprägt von der Notwendigkeit, eine eigene Verwaltungsorganisation aufzubauen, kann als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden. Noch nicht bewältigt ist der Rückstau hinsichtlich der nach § 10 DSG (Betriebsordnungen) und §§ 32 ff (internationaler Datenverkehr) notwendigen Genehmigungsverfahren vor der Datenschutzkommission. Dieser noch nicht bewältigte Rückstau führt zu einer Rechtsunsicherheit; auch die Gefahr von massenhaften Säumnisbeschwerden beim Verwaltungsgerichtshof kann nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer effizienten und sparsamen Vollziehung bietet sich die befristete Dienstzuteilung von zwei Verwaltungsbeamten (A/a) zum Datenschutzbüro an. Der Datenschutzrat wird nach Aufarbeitung des Rückstaus für eine entsprechende Reduktion des Personals eintreten.

Sämtliche Vorschläge des Datenschutzrates zur Besetzung

von a-wertigen Planstellen wurden aufgrund öffentlicher Ausschreibungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erstattet. Das Bundeskanzleramt hat allen Besetzungsvorschlägen des Datenschutzrates entsprochen.

4. Grundrecht auf Datenschutz:

Der Datenschutzrat unterstützt die Vorschläge der Datenschutzkommission im Punkt 7.1.1. des Datenschutzberichtes 1981. Die Kompetenz der Datenschutzkommission auch in Fragen des Grundrechtes sollte eindeutig feststehen, wobei jedenfalls die Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof gegeben sein muß.

5. Bundesländer und das Datenschutzgesetz:

In Verfolgung des Gedankens eines kooperativen Bundesstaates empfiehlt der Datenschutzrat den Ländern, die noch ausstehenden Datenschutzverordnungen möglichst bald zu erlassen und Rechtsvorschriften in Bezug auf das Datenschutzgesetz auch der Datenschutzkommission zur Stellungnahme vorzulegen, um den offensichtlichen Nachteil eines unterschiedlichen Datenschutzniveaus in Österreich vermeiden zu helfen. Der Datenschutzrat ist ferner der Auffassung, daß eine verstärkte Kooperation der Länder mit der Datenschutzkommission in der Frage der Betriebsordnungen wünschenswert wäre.

6. Zwischenbilanz:

Die Befürchtungen, das Datenschutzgesetz würde zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen, haben sich nicht bewahrheitet. Sowohl die Verwaltung als auch die Wirtschaft haben ein hohes Maß an Flexibilität an den Tag gelegt und die Vollziehbarkeit des Datenschutzgesetzes bewiesen. Auch die Kostenbelastung für Wirtschaft und Verwaltung kann als tragbar bezeichnet werden. Allerdings kann die Kostenbelastung für den Betroffenen bei Wahrung seines Auskunftsrechtes sowie bei dem Verlangen nach Ausfertigungen

von Registerauszügen relativ hoch sein.

Der Datenschutzrat verkennt nicht, daß manche Abläufe im Vollzug des Datenschutzgesetzes für den Normadressaten nur schwer einsichtig sind. Dies gilt insbesondere für die komplizierte Vergebührung. Ferner wird auf den Mißstand, daß fallweise unter unrichtiger Berufung auf das Datenschutzgesetz Akteneinsicht und sonstige Informationen verweigert werden, ausdrücklich hingewiesen.

Minderheitsvotum gemäß § 4 Abs. 3 Geschäftsordnung des Datenschutzrates von Dr. BOCK, Dr. DUSCHANEK, Dr. ERMACORA und Dr. HAUSER:

> "Probleme entstehen durch Gesetze, die die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im automationsunterstützten Datenverkehr regeln. Sie enthalten nicht nur Ermächtigungen im Sinne von zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen, wie dies dem Sinn von Gesetzesvorbehalten entspräche, sondern treffen geradezu systemerfassende Datenverkehrsregelungen. Das ist vom Standpunkt des verfassungsgesetzlich festgelegten Datenschutzes nicht unbedenklich. Ein besonderes Beispiel dieser Art stellt nach Auffassung der von der ÖVP und von der Bundeswirtschaftskammer entsandten Mitglieder des Datenschutzrates das LFBIS-Gesetz darf. In einer künftigen Novellierung des Datenschutzgesetzes, vor allem der §§ 6 und 7, wird dieses Problem zu behandeln sein."

Beurteilt man die bisherige Datenschutzbilanz, nämlich, daß bei den Gerichten nur ganz wenige Verfahren nach dem Datenschutzgesetz anhängig sind, weiters, daß bei der Datenschutzkommission im Berichtszeitraum nur 36 Individualbeschwerden bzw. individuelle Ersuchen eingebracht wurden, daß das Datenverarbeitungsregister von Betroffenen noch nicht im erwarteten Ausmaß für Auskunft bzw. Einsichtnahme in Anspruch genommen wurde, bieten sich folgende mögliche Erklärungen an:

1. das Datenschutzgesetz ist noch nicht voll in das Bewußtsein der Öffentlichkeit eingedrungen;
2. es gibt nur wenige Fälle eines schweren Datenmißbrauches;

3. dort, wo ein Datenschutzbedürfnis besteht, fehlt insbesondere im privaten Bereich ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium.

Im einzelnen wird bemerkt:

6.1. Datenverarbeitungsregister: Die derzeitige Konstruktion des Registers erwies sich als nicht voll befriedigend, sodaß jedenfalls an Vereinfachungen, die sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung entlasten würden, zu denken ist. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht nur eine Entlastung des Registers und der Antragsteller bewirken, sondern auch die wegweisende Funktion des Registers für den Betroffenen verstärken.

6.2. Datenschutzkommission: Der Datenschutzrat würde eine Entlastung der Datenschutzkommission von Routineentscheidungen insbesondere im internationalen Datenverkehr begrüßen. Auf die diesbezüglichen Novellierungsvorschläge des Datenschutzrates, die gesondert erstattet werden, wird verwiesen.

6.3. Datenschutzrat: Eine statistische Zusammenstellung der Tätigkeit des Datenschutzrates erfolgt im Punkt 7 dieser Stellungnahme. Hier sei darauf hingewiesen, daß Befürchtungen bezüglich der im § 4 Abs. 3 DSG vorgesehenen Ausnahmen zu Zwecken des Schutzes verfassungsmäßiger Einrichtungen, der Strafrechtspflege und der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres sich nicht bestätigt haben. Hinsichtlich der Ausnahmestellung von Medien (§ 54 DSG) ist jedoch festzustellen, daß im Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, keine detaillierten, die Medien im Sinne des Datenschutzes besonders einbindenden Regelungen getroffen wurden.

Anläßlich der Beratungen und der Beschlußfassung über das Datenschutzgesetz wurde die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Wissenschaft und Forschung nicht anerkannt. Inzwischen wurde die Forderung nach Sonder-

regelungen angemeldet. Eine erneute Auseinandersetzung mit dieser Frage ist notwendig, wobei eine bloße Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes nicht ausreichen dürfte, da auch die Forschung im privaten Bereich angemessen zu berücksichtigen sein wird. Es wird zu erwägen sein, ob nicht auch in anderen Verwaltungsbereichen (z.B. Gewerberecht, Statistik, Heil- und Pflegeanstalten, Dokumentation) Maßnahmen zu treffen sind, die den Erfahrungen aus dem Datenschutzbereich Rechnung tragen. Für den Bereich der Dokumentation wird gegenüber dem Bundeskanzleramt angeregt, die im Bundesministeriengesetz vorgesehene Koordinationsfunktion bezüglich des Informationswesens zu überdenken.

6.4. Datenschutzrat-Novellierungsausschuß: Der Datenschutzrat hat einen Novellierungsausschuß eingesetzt, dem die Aufgabe zugeteilt wurde, alle an den Datenschutzrat herangetragenen Novellierungsvorschläge zu prüfen und dem Datenschutzrat entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Im Zeitpunkt der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Bericht der Datenschutzkommission ist die Arbeit des Novellierungsausschusses noch nicht abgeschlossen. Dem Novellierungsausschuß liegen Abänderungsvorschläge aus dem Bundes-, dem Landesbereich, sowie von Interessenvertretungen und von anderer Seite vor.

7. Statistik über die Tätigkeit des Datenschutzrates:

Berichtszeitraum: 25. April 1979 bis 31. März 1981

1. Anzahl der Sitzungen:

1.1. des Plenums	17
1.2. von Ausschüssen	
Personalausschuß	2
Novellierungsausschuß	3
Arbeitsausschuß-Datenverarbeitungsregister	3

2. Personalentscheidungen:

Ausschreibungen	2
Erstattung von Vorschlägen	3

3. Geschäftsordnung: 1

4. Erledigungen:

		keine Bemerkungen	Bemerkungen+
Stellungnahmen			
zu Gesetzen	58	45	13 (2) --
zu Datenschutzverordnungen (Auskunftskostenersatz)	85	65	2o (1o) (1o)
zur Datenverarbeitungsregisterverordnung	2	--	2 (2) (1)
zu sonstigen Verordnungen	32	29	3 (1) (1)
zu internationalen Abkommen	9	7	2 (1) --

5. Kenntnisnahmen:

von gerichtlichen Entscheidungen	--
von Novellierungsvorschlägen	3
sonstige Kenntnisnahmen	13

6. Anregungen: 5

7. sonstige Beschlüsse: 6

+ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse an, die Zahlen in der zweiten Klammer die Minderheitsvoten.

11. Dezember 1981
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: